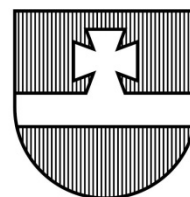


Wiener DIÖZESAN BLATT



Jahrgang 162, Nr. 10
Oktober 2024

89. Heiliges Jahr 2025

Dauer

Das Heilige Jahr 2025 wird in den Diözesen am 29.12.2024 eröffnet und am 28.12.2025 beschlossen. Es steht unter dem Motto „Pilger der Hoffnung“.

Inhaltlicher Schwerpunkt

In der Verkündigungsbulle

https://www.liturgie.at/pages/liturgieueu/heiligesjahr2025/hljahr_artikel ermutigt Papst Franziskus besonders jene Menschen in den Blick zu nehmen, die unter schwierigen Bedingungen leben und nennt dabei jene, die im Gefängnis sind, die Kranken, die jungen Menschen, die MigrantInnen, die älteren Menschen und die vielen Armen weltweit. Er ermutigt, dass die Güter der Erde gerecht verteilt werden und Geld statt in Rüstung in die endgültige Überwindung des Hungers fließt. Er appelliert zu einem weltweiten Schuldenerlass und verweist auf das 1700-Jahr-Jubiläum des Konzils von Nizäa, als Impuls in der Kirche synodale Formen zu konkretisieren und einen Weg zu einem gemeinsamen Ostertermin zu finden.

Er verweist darauf, dass das Pilgern ein zentrales Element des Heiligen Jahres ist und helfen kann, das Wesentliche wiederzuentdecken.

Die Spuren, die die Sünde in uns hinterlässt, überwinden

Im Sakrament der Buße schenkt Gott Vergebung der Sünden, der Ablass beseitigt durch die Gnade Christi jene Spuren, die die Sünde in uns hinterlässt.

„Eine solche intensive Erfahrung der Vergebung öffnet unweigerlich das Herz und den Verstand für die Vergebung. Das Vergeben ändert nicht die Vergangenheit, es kann nicht ändern, was bereits geschehen ist; und doch kann Vergebung es ermöglichen, die Zukunft zu verändern und anders zu leben, ohne Groll, Verbitterung und Rache. Die Zukunft, die durch Vergebung erhellt wird, erlaubt es, die Vergangenheit mit anderen, gelasseneren Augen zu sehen, auch wenn sie immer noch mit Tränen benetzt sind.“ (Spes non confundit. Verkündigungsbulle des Heiligen Jahres 2025 von Papst Franziskus)

Die folgenden Orte laden besonders zu einem persönlichen Pilgerweg, zum Empfang des Bußsakramentes und des Jubiläumsablasses ein:

| Vikariat | Name | PLZ | Kirche |
|----------|--|------|--------------------------------|
| Diözese | St. Stephan | 1010 | Kathedrale |
| Nord | Marchegg | 2293 | Klosterkirche |
| Nord | Maria Roggendorf | 2041 | Basilika |
| Nord | Maria-Bründl Poysdorf | 2170 | Wallfahrtskirche |
| Nord | Oberleis | 2116 | Wallfahrtskirche |
| Stadt | Kapuzinerkirche | 1010 | (Hl. Marco d'Aviano) |
| Stadt | Karmelitenkirche | 1190 | Wallfahrtskirche |
| Stadt | Klosterneuburg | 3400 | Stiftskirche |
| Stadt | Maria Gugging | 3400 | Wallfahrtskirche |
| Stadt | P. Schwartz-Kirche | 1150 | (Sel. P. Anton Maria Schwartz) |
| Stadt | St. Rochus | 1030 | Wallfahrtskirche |
| Süd | Gutenstein-Mariahilfberg | 2770 | Wallfahrtskirche |
| Süd | Heiligenkreuz | 2532 | Stiftskirche |
| Süd | Kaltenberg - M. Schnee (Lichtenegg) | 2813 | Wallfahrtskirche |
| Süd | Klein-Mariazell | 2571 | Basilika |
| Süd | Maria Enzersdorf | 2344 | Wallfahrtskirche |
| Süd | Maria Lanzendorf | 2326 | Wallfahrtskirche |
| Süd | Maria Schutz | 2642 | Wallfahrtskirche |
| Süd | Neukloster (Wr. Neustadt) | 2700 | Stiftskirche |
| Süd | Neunkirchen | 2620 | Wallfahrtskirche |
| Süd | Pottenstein-Maria Trost | 2563 | Wallfahrtskirche |
| Süd | Schwarzau/Stf | 2625 | Wallfahrtskirche |

Diözesane Schwerpunkte und Materialien

Die Schwerpunkte des Heiligen Jahres werden in Thema Kirche und Ende Oktober auf einer österreichweiten Homepage veröffentlicht. Gebete zum Heiligen Jahr, um Frieden und für einen neuen Bischof unserer Diözese sind aktuell auf der Seite des Pastoralamtes zu finden: <https://www.erzdiözese-wien.at/pages/inst/23426524/article/122527.html>

Offizielle Seite zum Heiligen Jahr <https://www.iubilaum2025.va/de/giubileo-2025.html>

90. STATUT, GESCHÄFTSORDNUNG UND WAHLORDNUNG DES PRIESTERRATES DER ERZDIÖZESE WIEN

DEKRET

Als Erzbischof von Wien setze ich das neue / die neue

Statut, Geschäftsordnung und Wahlordnung des Priesterrates der Erzdiözese Wien

mit 1. September 2024 in Kraft.

Wien, am 28. Aug. 2024

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

91. STATUT DES PRIESTERRATES DER ERZDIÖZESE WIEN

I. Wesen und Aufgaben des Priesterrates

1. Der Priesterrat ist ein Kreis von Repräsentanten des Presbyteriums der Erzdiözese Wien, der gleichsam den Senat des Erzbischofs bildet.
2. Seine Aufgabe besteht darin, den Erzbischof bei der Leitung der Erzdiözese nach Maßgabe des Rechts zu unterstützen, damit das pastorale Wohl des Volkes Gottes in dieser Teilkirche so gut wie möglich gefördert werde (vgl. can. 495 § 1 CIC).
3. Der Priesterrat behandelt Fragen und erarbeitet Lösungsvorschläge in Anliegen, die der Erzbischof ihm vorlegt. Die Mitglieder des Priesterrates können ferner eigene Anliegen sowie Anliegen, die ihnen von Klerikern oder Laien vorgetragen werden, zur Behandlung vorschlagen. Vor allem behandelt der Priesterrat Fragen des priesterlichen Lebens und Dienstes sowie Angelegenheiten von größerer Bedeutung für die Leitung der Erzdiözese.
4. Der Priesterrat fördert nach Kräften die Kommunikation zwischen den Priestern einerseits und dem Erzbischof und dessen unmittelbaren Mitarbeitern andererseits und sorgt für sachgerechte Information bezüglich der behandelten Angelegenheiten.
5. Der Priesterrat hat in folgenden Fällen Anhörungsrechte (CIC 1983):
 - bei Entscheidung über die Abhaltung einer Diözesansynode (can. 461 § 1);
 - bei Errichtung, Aufhebung und wesentlicher Veränderung von Pfarren (can. 515 §2);
 - bei Erlass von diözesanen Ordnungen betreffend die Verwendung von Gaben und Spenden der Gläubigen und betreffend die Besoldung der Kleriker (can. 531);
 - bei Kirchen(neu)bauten (can. 1215 § 2);
 - bei Entwidmung einer nicht mehr gebrauchten Kirche (can. 1222 § 2);
 - bei Festlegung von diözesanen Abgaben (can. 1263).
6. Der Priesterrat bestellt auf Vorschlag des Erzbischofs einen ständigen Kreis von Pfarrern (can. 1742 § 1 CIC), von denen jeweils zwei bei Verfahren zur Amtsenthebung oder Versetzung von Pfarrern gemäß can. 1740 bis 1752 CIC mitwirken.
7. An Partikularkonzilien nehmen zwei gewählte Vertreter des Priesterrates mit beratendem Stimmrecht teil (can. 443 § 5 CIC).

8. Alle Mitglieder des Priesterrates sind Teilnehmer einer Diözesansynode (can. 463 § 1 n. 4 CIC).

II. Zusammensetzung des Priesterrates

1. Der Erzbischof steht als Haupt des Presbyteriums dem Priesterrat vor.
2. Mitglieder von Amts wegen: Der Generalvikar, die Bischofsvikare, der Kanzler des Ordinariats, der Regens des Priesterseminars, der Rektor des Diözesanen Missionskollegs Redemptoris Mater, der Leiter des Pastoralamtes oder der Geistliche Assistent des Pastoralamtes (wenn die Funktion des Pastoralamtsleiters nicht von einem Priester wahrgenommen wird).
3. Das Domkapitel ist mit drei Mitgliedern im Priesterrat vertreten. Ist diese Zahl schon durch Mitglieder von Amts wegen erreicht, entsendet es keine weiteren Vertreter.
4. Die Priester des Professorenkollegiums der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien entsenden einen aus ihrer Mitte gewählten Priester als Vertreter in den Priesterrat, wenn sich nicht unter den gewählten Mitgliedern ein Mitglied der Fakultät befindet.
 - 4.a Die Ordenskonferenz entsendet den Vorsitzenden der Konferenz, sofern dieser ein Priester ist, ansonsten einen priesterlichen Vertreter in den Priesterrat.
5. 20 frei gewählte Mitglieder.
6. Der Erzbischof kann, nach Anhören der amtlichen und der gewählten Mitglieder, weitere Mitglieder ernennen bzw. die Entsendung von solchen durch eine entsprechende Gruppe erbitten, vor allem, wenn eine bestimmte Kategorie von Priestern nicht entsprechend vertreten wäre.
7. Die Summe der amtlichen und der ernannten Mitglieder soll in der Regel nicht höher als 20 sein.

III. Amtsperiode des Priesterrates

1. Der Priesterrat wird alle fünf Jahre neu gewählt.
2. Vorzeitig scheiden aus dem Priesterrat aus:
 - 2.1. Amtliche Mitglieder mit Beendigung ihrer Tätigkeit, auf Grund derer sie dem Priesterrat angehören.
 - 2.2. Gewählte Mitglieder durch Verlust des Wahlrechts (siehe Wahlordnung Nr.3.), durch Ausscheiden aus dem Dienst im Vikariat (siehe Wahlordnung Nr.6.3.) oder durch Zurücklegung ihres Mandates.
 - 2.3. Ernannte Mitglieder durch Abgabe ihrer priesterlichen Funktion, auf Grund derer sie zu Mitgliedern des Priesterrates ernannt wurden.
3. Bei Eintritt der Sedisvakanz hört der Priesterrat auf zu bestehen (can. 501 § 2 CIC).

92. GESCHÄFTSORDNUNG DES PRIESTERRATES DER ERZDIÖZESE WIEN

1. Vorsitzender des Priesterrates ist der Diözesanbischof. Auf seinen Wunsch wird ein geschäftsführender Vorsitzender für die Dauer der Amtsperiode des Priesterrates gewählt. Er hat den Diözesanbischof zu entlasten und ist zugleich geschäftsführender Vorsitzender des Vorstandes des Priesterrates. Er leitet jene Sitzungen des Priesterrates, die ihm vom Diözesanbischof zur Leitung übertragen werden.
2. Die Sekretariatsdienste für den Priesterrat leistet das Ordinariat. Der Leiter des Pastoralamts bzw. die geistliche Assistenz des Pastoralamts, sofern der Leiter kein Priester ist, wird als ordentlicher Schriftführer bestellt. Die Funktion des Schriftführers kann auf Wunsch des Pastoralamtsleiters auch auf ein anderes Mitglied des Priesterrates oder auf eine externe Person übertragen werden, die vom Vorstand vorgeschlagen wird.
3. Der Vorstand des Priesterrates setzt sich zusammen:
 - aus dem Diözesanbischof
 - dem geschäftsführenden Vorsitzenden
 - sowie aus drei zu wählenden Mitgliedern. Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass alle drei Territorial-Vikariate durch einen Priester vertreten sind.

Der Vorstand ist für die Sammlung und Sichtung von Anträgen, für die Vorbereitung der einzelnen Sitzungen sowie für die Erstellung des Programms zuständig und hat die Beschlüsse verantwortlich zu vertreten und für deren Durchführung zu sorgen.

Der Vorstand legt alle eingelangten Anträge dem Diözesanbischof vor, der bestimmt, welche in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen.

4. Der Diözesanbischof lädt die einzelnen Mitglieder wenigstens sieben Tage vor jeder Sitzung schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Pro Jahr sind wenigstens vier Sitzungen vorzusehen.
5. Zusätzliche Anträge (z.B. Dringlichkeitsanträge) zur bereits versandten Tagesordnung werden zu Beginn der Sitzung zur Kenntnis gebracht. Es ist Sache des Vorsitzenden (im Falle seiner Verhinderung des geschäftsführenden Vorsitzenden) über deren Aufnahme in die Tagesordnung abstimmen zu lassen. Außer der Behandlung jener Gegenstände, die der Diözesanbischof dem Priesterrat vorlegt, besteht auch die Möglichkeit zu Anfragen an ihn.
Über die unter Top „Allfälliges“ vorgebrachten Anträge dürfen nicht in derselben Sitzung abgestimmt werden.
6. Die Beratungen des Priesterrates sind nicht öffentlich. Stimmenberechtigt sind die Mitglieder des Priesterrates.
7. Der Priesterrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte davon anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, werden bei einer zweiten Abstimmung die Stimmenthaltungen nicht mehr gezählt.
8. Verlangt ein Mitglied des Priesterrates geheime Abstimmung, so ist sie zu gewähren. Die Reihenfolge der in der Rednerliste vorgemerkten Redner wird unterbrochen, wenn jemand das Wort zur Geschäftsordnung wünscht:
 - a) zur Berichtigung
 - b) zur Anfrage
 - c) zur Antragstellung auf Schluss der Debatte, der Rednerliste oder Vertagung des Tagesordnungspunktes.

Bei Antragstellung nach Punkt 9c, welcher entsprechend Punkt 7 abzustimmen ist, erhält noch ein Kontra-Redner das Wort.

10. Über jeden Antrag ist nach Schluss der Debatte abzustimmen.
11. Die Mitglieder des Priesterrates können eigene Anliegen sowie Anliegen, die ihnen vonseiten des Klerus oder der Laien vorgebracht werden, dem Diözesanbischof zur Behandlung vorschlagen. Diese Eingaben müssen jedoch vier Wochen vor der nächsten Sitzung an den Sekretär übermittelt werden. Jeder schriftlich eingebrachte Antrag ist schriftlich zu beantworten.
12. Zur Behandlung von speziellen Fragen sind nötigenfalls Fachausschüsse, die vom Plenum des Priesterrates eingesetzt werden, zu errichten und Fachleute beizuziehen.
13. Von jeder Sitzung des Priesterrates ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Anträge, die Entwicklung und die Ergebnisse der Beratung, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten hat.

Wenn ein Mitglied seinen Beitrag wortgetreu festgehalten haben will, hat es diesen schriftlich (bis spätestens drei Tage nach der Sitzung) dem Sekretär zur Einfügung in das Protokoll zu übergeben.

Verlangt ein Mitglied zu seiner Wortmeldung Vertraulichkeit, ist sie durch Nichtprotokollierung zu gewähren. Derartige Verlangen sind nur während der Sitzung zulässig.

14. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern des Priesterrates innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Sitzung zugesandt und in der nächstfolgenden Sitzung bestätigt.
15. Das Protokoll wird allen Priestern zugesandt, die es über das Pastoralamt beziehen wollen.
Das Protokoll wird allen Priestern zur Verfügung gestellt.

93. WAHLORDNUNG DES PRIESTERRATES DER ERZDIÖZESE WIEN

1. Der Erzbischof ernennt zur Durchführung der Wahl ein Wahlkomitee. Das Wahlkomitee soll aus mindestens fünf Personen bestehen, wobei eine dieser Personen den Vorsitz übernimmt.
2. Die Wahl ist wenigstens drei Monate vor dem fälligen Termin im Diözesanblatt auszuschreiben, ebenso die Namen des Wahlkomitees.
3. 20 Mitglieder des Priesterrates werden in freier und geheimer Wahl ermittelt. Dabei haben aktives und passives Wahlrecht:
 - a) alle in der Erzdiözese Wien inkardinierten Priester;
 - b) alle Priester, die in der Erzdiözese Wien durch Dekret des Ordinarius ein Amt innehaben;
 - c) alle Priester, die in der Erzdiözese Wien ihren Wohnsitz gemäß can. 102 § 1 CIC haben.
4. Vom Wahlrecht kann jeweils innerhalb von zwei Wochen ab Beginn des Wahlvorganges Gebrauch gemacht werden. Der die Wahl beinhaltende Brief

gilt als rechtzeitig abgesandt, wenn er am letzten Tag der Frist zur Post (Datum des Poststempels) gegeben wurde.

5. Die gewählten Mitglieder des Priesterrates werden in zwei Wahlgängen durch Briefwahl ermittelt.
6. Die Wahl wird durchgeführt wie folgt:
 - 6.1. In einem ersten Wahlgang erhält jeder Priester vom Wahlkomitee einen Stimmzettel, auf welchem die Namen von maximal zehn Priestern der Erzdiözese Wien angeführt werden können, die der Betreffende wählen möchte. Bei gleichlautenden Namen ist eine nähere Kennzeichnung erforderlich, um eine Verwechslung auszuschließen. Priester, die von Amts wegen dem Priesterrat angehören, sind nicht wählbar.
 - 6.2. In einem zweiten Wahlgang erhält jeder Priester einen Stimmzettel, auf dem in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Namen jener Priester angeführt sind, die beim ersten Wahlgang die 40 meistgenannten bzw. in ihrem Vikariat die vier meistgenannten waren und ihrer Kandidatur zugestimmt haben. Aus diesen sind maximal 20 durch Ankreuzen zu wählen.
 - 6.3. Jene 14 Priester, und jene zwei, die in ihrem Vikariat beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, gelten als gewählt, unabhängig von Amt und Stellung und unabhängig davon, ob der Gewählte, dem Säkular- oder dem Ordensklerus angehört. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
7. Die restlichen Kandidaten sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen Ersatzmänner zu ernennen.
8. Das Wahlergebnis ist in alphabetischer Reihenfolge im Diözesanblatt zu veröffentlichen.
9. Die Konsultativsitzung des Priesterrates:
 - 9.1 Diese entspringt dem Statut II/2 des Priesterrats, wonach der Erzbischof nach Anhören der amtlichen, gesandten und der gewählten Mitglieder, weitere Mitglieder ernennen bzw. die Entsendung von solchen durch eine entsprechende Gruppe erbitten kann, vor allem, wenn eine bestimmte Kategorie von Priestern nicht entsprechend vertreten wäre.
 - 9.2 Die Konsultativsitzung soll spätestens 6 Wochen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Diözesanblatt stattfinden. Der Termin der Konsultativsitzung ist mit dem Wahlergebnis zu veröffentlichen. Die Einladung an die Mitglieder ergeht wenigstens 2 Wochen vor der Sitzung durch den Erzbischof.
 - 9.3 In der Konsultativsitzung soll in der Sammlung unterschiedlicher Kategorien von den zu ernennenden Mitgliedern nach Möglichkeit auf die aktuelle pastorale Notwendigkeit Rücksicht genommen werden.
 - 9.4 Die Summe der amtlichen und der ernannten Mitglieder soll in der Regel nicht höher als 20 sein.

10. Die konstituierende Sitzung des Priesterrates
 - 10.1 Die konstituierende Sitzung des Priesterrates soll spätestens 4 Wochen nach der Konsultativsitzung stattfinden. Der Termin der konstituierenden Sitzung ist mit dem Wahlergebnis zu veröffentlichen. Die Einladung an die Mitglieder ergeht wenigstens 2 Wochen vor der Sitzung durch den Erzbischof.
 - 10.2 In der Sitzung sind gemäß einfacher Mehrheit folgende Mandate zu wählen:
 - a) Wahl des geschäftsführenden Vorsitzenden
 - b) Wahl der 3 Vorstandsmitglieder, wobei bei der Wahl darauf zu achten ist, dass alle drei territorial-Vikariate durch einen Priester vertreten sind. Die Wahl erfolgt in drei Wahlgängen gemäß den Vikariaten.
 - c) Wahl der 2 Delegierten für die ARGE österreichischer Priester
 - d) Wahl der Priester, die bei Amtsenthebungen zugezogen werden, wobei ein Priester pro Vikariat zu wählen ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des CIC 1983, besonders can. 495 bis 502, sowie die einschlägigen partikularrechtlichen Normen.

94. STATUT DER KIRCHLICHEN PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE WIEN/NIEDER-ÖSTERREICH

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Menschen nimmt die Katholische Kirche das Recht wahr, den ihr eigenen Bildungsauftrag auch durch die Errichtung von Privaten Pädagogischen Hochschulen zu erfüllen. Durch die Kooperation mit Partnerkirchen in der Erhaltung und Führung der Pädagogischen Hochschule wird hier ein wesentlicher Teil des von den Kirchen geleisteten Engagements im Bereich von Bildung im Sinne der Charta Oecumenica (II/3) realisiert – eine Herausforderung für Staat und Gesellschaft der Zukunft.

Die Kirchen bringen dabei in dialogischer Verständigung das Spezifikum der Qualität christlicher Bildung ein, wie es dem europäischen Verständnis immer entsprochen hat: nämlich eine ganzheitlich konzipierte Bildung, die an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert ist und zu möglichst umfassender Entfaltung des Menschseins im Sinn einer Befähigung zu verantwortlicher Selbstbestimmung beiträgt. Dies bedeutet eine Vertiefung aller pädagogischen Kompetenzen durch kontinuierliche Einbindung der Sinnfrage, durch Entwicklung und Bewahrung eines kulturellen Gedächtnisses und die Vermittlung einer religiös-ethisch-philosophischen Grundsatzkompetenz. Christliche Werte, gelebt und gelehrt, geben dem Bildungskanon Sinn und Leben.

Eine solche Zielsetzung für Bildung und Weiterbildung aufgrund des christlichen Menschenbildes wird angesichts einer pluralistischen Gesellschaft notwendig sein, die ein hohes Maß an Verständigung über die Grundfragen des Menschseins, an Bereitschaft und Kompetenz zu integrativem pädagogischen Handeln mit Bezug auf Multireligiosität und Multikulturalität erfordert und einer nachhaltigen Sicherung der gemeinsamen Wertebasis bedarf.

Das christliche Menschenbild umfasst auch die Verpflichtung, Frauen und Männern die gleichen Rechte in allen Bereichen der Pädagogischen Hochschule zu sichern.

I. Organisationsrecht

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Statut regelt im Sinne des Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005) die Organisation der „Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Niederösterreich“ (in der Folge „PH“) sowie das Studium an dieser.

Rechtsstellung

§ 2. (1) Aufgrund des zwischen der Erzdiözese Wien, der Diözese St. Pölten und den Partnerkirchen [das sind die Altkatholische Kirche, die Evangelische Kirche A. und H.B., die Griechisch-Orientalische Kirche und die Orientalisch-Orthodoxen Kirchen (das sind die Armenisch-Apostolische Kirche, die Koptisch-Orthodoxe Kirche und die Syrisch-Orthodoxe Kirche)] abgeschlossenen Kooperations-Übereinkommens wird die „Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Niederösterreich“ als private Pädagogische Hochschule gemeinsam erhalten und geführt. Die Freikirchen in Österreich werden ab dem Studienjahr 2024/25 in die Trägerschaft der KPH Wien/Niederösterreich aufgenommen.

(2) Die PH ist als Einrichtung des Rechtsträgers „Hochschulstiftung der Erzdiözese Wien“ eine Katholische Hochschuleeinrichtung im Sinne der cc 807 – 814 CIC und der Apostolischen Konstitution „Ex Corde Ecclesiae“ vom 15. August 1990. Sie ist zugleich eine anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung im Sinne der §§ 4 bis 7 sowie § 35 Z 1 Hochschulgesetz 2005.

Bezeichnung, Sitz und Standorte

§ 3. (1) Die PH führt die Bezeichnung „Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Niederösterreich“.

(2) Sie hat ihren Sitz in 1010 Wien, Stephansplatz 3/IV und wird an bereits bisher für die Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung bestehenden Standorten der Erzdiözese Wien, der Diözese St. Pölten und der Partnerkirchen sowie an weiteren Standorten geführt.

Aufgaben der Pädagogischen Hochschule

§ 4. (1) Die Pädagogische Hochschule hat mit dem Fokus auf die pädagogische Profession und ihre Berufsfelder im Rahmen von Lehre und Forschung nach internationalen Standards sowohl Lehrerinnen und Lehrer sowie nach Maßgabe des Bedarfs Personen in allgemeinen pädagogischen und religionspädagogischen Berufsfeldern aus-, fort- und weiterzubilden. Den Anforderungen des Berufs der Pädagoginnen und Pädagogen ist durch Angebote der bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und pädagogischpraktischen Ausbildung Rechnung zu tragen. In allen pädagogischen und religionspädagogischen Berufsfeldern ist Forschung zu betreiben, um wissenschaftliche Erkenntnisse zur Weiterentwicklung der Lehre zu erlangen. Die Pädagogische Hochschule hat im Rahmen ihrer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Lehre und Forschung an der Schulentwicklung mitzuwirken sowie durch die Begleitung und Beratung von Bildungsinstitutionen, vornehmlich Schulen, zu deren Qualitätsentwicklung beizutragen.

(2) Die Pädagogische Hochschule hat weiters durch die Schul- und Berufspraxis sowie durch wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung und Lehre die Befähigung zur verantwortungsbewussten Ausübung von Berufen im Bereich pädagogischer und religionspädagogischer Berufsfelder zu vermitteln.

(3) Im Rahmen der PH werden Praxisschulen für die Volksschule und für die Mittelschule im Sinne von § 18 geführt. Ferner können bei Bedarf mit Zustimmung des Schulerhalters

weitere Schulen als Praxisschulen herangezogen werden, sofern an diesen entsprechend ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer (Praxislehrerinnen und -lehrer) zur Verfügung stehen.

Leitende Grundsätze

§ 5. (1) Für die PH gelten die in § 9 Hochschulgesetz 2005 formulierten leitenden Grundsätze. Die Genehmigung eines darüber hinausgehenden Leitbildes im Sinne der Präambel dieses Statuts obliegt dem Hochschulrat.

(2) Die PH hat in der Qualität der Studien- und Bildungsangebote, der Lehre und der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklung zumindest den Standard der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen zu erfüllen. Dies ist durch die Organisation und insbesondere durch die Auswahl des Lehrpersonals sicherzustellen.

Wissenschaftliche und organisatorische Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen

§ 6. Die PH kooperiert hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, insbesondere mit in- und ausländischen öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen, Universitäten und Fachhochschulen. Die Kooperation erstreckt sich neben der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklung auch auf die Evaluation und insbesondere auf die Erstellung der Curricula und auf die Studienangebote sowie deren Durchführung und soll die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellen.

Studienrechtliche Bestimmungen bei gemeinsam eingerichteten Studien

§ 6a. entfällt

Organe der PH

§ 7. (1) Die Organe der PH sind der Hochschulrat, das Rektorat, die Rektorin bzw der Rektor und das Hochschulkollegium.

(2) Die Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation für Sitzungen der Kollegialorgane, des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie der Curricular Kommission ist zulässig. Personen, die mit Mitteln der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen, gelten als persönlich anwesend. Näheres ist in der jeweiligen Geschäftsordnung zu regeln, wobei insbesondere die sichere Identifizierung der Mitglieder und zuverlässige Feststellung der Erfüllung von Beschlusserfordernissen sicherzustellen sind.

Hochschulrat

§ 8. (1) Der Hochschulrat besteht aus höchstens 25 Mitgliedern, die in verantwortungsvollen kirchlichen bzw gesellschaftlichen Positionen, insbesondere in den Bereichen der Pädagogik und Religionspädagogik, der Bildung und der Wissenschaft tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der PH leisten können. Mitglieder des Hochschulrates sind

1. die jeweiligen Schulamtsleiterinnen bzw Schulamtsleiter der an der PH beteiligten römisch-katholischen Diözesen,
2. je ein für Bildung und Schulen verantwortliches, von den Partnerkirchen zu nominierendes Mitglied, wobei von den Orientalisch-Orthodoxen Kirchen gemeinsam ein Mitglied nominiert wird,
3. sechs von den beteiligten Diözesen entsandte Mitglieder sowie ein von den beiden Diözesen gemeinsam entsandtes interdiözesanes Mitglied,

Seite 139

4. je ein von den Partnerkirchen entsandtes Mitglied, wobei von den Orientalisch-Orthodoxen Kirchen gemeinsam ein Mitglied nominiert wird,
5. die Rektorin bzw der Rektor der PH, im Verhinderungsfall deren bzw dessen Stellvertreterin bzw Stellvertreter
6. eine Vertreterin bzw ein Vertreter der Lehrenden,
7. eine Vertreterin bzw ein Vertreter der der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. der Hochschulvertretung.
8. Überdies haben die zuständige Bundesministerin bzw der zuständige Bundesminister sowie die Bildungsdirektorinnen bzw Bildungsdirektoren der Bildungsdirektionen, in deren örtlichen Wirkungsbereichen die PH Standorte betreibt, das Recht, je eine Vertreterin bzw einen Vertreter in den Hochschulrat zu entsenden.

Die Mitglieder gemäß Z 5, 6 und 7 gehören dem Hochschulrat mit beratender Stimme an.

Erforderlichenfalls können weitere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen und Ausschüsse eingerichtet werden.

(2) Die formale Bestellung aller Mitglieder erfolgt durch den Rechtsträger.

(3) Die Mitgliedschaft im Hochschulrat endet

1. durch Ablauf der Funktionsperiode,
2. durch Verzicht,
3. durch Abberufung,
4. durch Tod.

(4) Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung für weitere Funktionsperioden ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Hochschulrates ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu nominieren und zu bestellen.

(5) Jedes Mitglied des Hochschulrates kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch Anzeige an die Vorsitzende bzw den Vorsitzenden zurücklegen. Diese bzw dieser hat umgehend die anderen Mitglieder des Hochschulrates und den Rechtsträger zu informieren.

(6) Die entsendende Stelle ist zur Abberufung eines Mitgliedes gemäß Abs 1 Z 3, 4, 6, 7 und 8 vor Ablauf der Funktionsperiode aus schwerwiegenden Gründen (insbesondere schwere Pflichtverletzung, strafgerichtliche Verurteilung, länger andauernde mangelnde gesundheitliche Eignung, Verstoß gegen die Grundprinzipien der KPH) verpflichtet, wenn der Hochschulrat dies mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unter Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat. Das betroffene Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt.

(7) Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende bzw einen Vorsitzenden, welche bzw welcher nicht zu den Lehrenden der Hochschule zählen darf. Die Wahl erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Hochschulrates. Der Hochschulrat wählt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder eine stellvertretende Vorsitzende bzw einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine Schriftführerin bzw einen Schriftführer; diese sollen tunlichst aus einer anderen Diözese bzw einer der Partnerkirchen als die bzw der Vorsitzende stammen. Aktiv wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates. Bis zur Wahl der bzw des Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Hochschulrates den Vorsitz.

(8) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Vertretung eines an einer Beratung oder Beschlussfassung verhinderten Mitgliedes

(ausgenommen des Mitgliedes gemäß Abs 1 Z 5) ist unzulässig. Eine schriftliche Stimmübertragung von Mitgliedern eines Trägers an andere Mitglieder des gleichen Trägers ist zulässig. Die Vertreterinnen bzw Vertreter der altkatholischen Kirche, der Freikirchen in Österreich sowie der orientalisch-orthodoxen Kirche können ihre Stimme auch an Mitglieder eines anderen Trägers übertragen. Ebenso sind die Mitglieder gemäß Z 8 bei der Stimmübertragung frei.

(9) Die oder der Vorsitzende des Hochschulkollegiums und die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben das Recht, in den Sitzungen des Hochschulrates zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

(10) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:

1. Erstellung von Vorschlägen für Änderungen des Hochschulstatuts an den Rechtsträger; Genehmigung des Leitbildes der Hochschule, des Ziel- und Leistungsplanes, des Ressourcenplanes, des Organisationsplanes, der Satzung und der Grundlinien strategischer und langfristiger Planung;
2. Erstellung und Genehmigung der Eröffnungsbilanz, Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses sowie des jährlichen Rechenschaftsberichts; Festlegung der Art des Rechnungs-wesens und des Controlling; rechtliche, sachliche, finanzielle und wirtschaftliche Aufsicht;
3. Ausschreibung, Antrag auf Zuweisung und Antrag auf Aufhebung der Zuweisung der Rektorin bzw des Rektors, der Vizerektorinnen bzw Vizerektoren, Bestellung und Abberufung der Institutsleiterinnen bzw Institutsleiter nach Stellungnahme des Rektors bzw der Rektorin sowie die Besetzung weiterer Leitungsfunktionen;
4. Übertragung und Zuweisung von Aufgaben an die Rektorin bzw den Rektor und die Vizerektorinnen bzw Vizerektoren;
5. Erstellung von Richtlinien für die Ausschreibung und Bestellung des Lehrpersonals; Bestellung des Lehrpersonals, dessen Lehrtätigkeit eine kirchliche Unterrichtserlaubnis voraussetzt; Kenntnisnahme der und Vetorecht gegen die Bestellung des restlichen Lehrpersonals; sowie die Besetzung des Verwaltungspersonals unter Beachtung der im Übereinkommen gemäß § 2 und in den einschlägigen Kirchengesetzen geregelten Bestellungs-, Abberufungs- und Zustimmungsrechte der Diözesanbischöfe und der Verantwortlichen der Partnerkirchen;
6. Beschlussfassung über den Einsatz von externen Fachleuten;
7. Festlegung der Aufnahmekriterien für Studierende, der Kriterien für die Einhebung und Verwendung der Studienbeiträge, Festlegung allfälliger Begrenzungen der Studierendenzahl;
8. Genehmigung von Planung, Festlegung und Veränderung des Lehrangebotes, der Zuteilung von Lehrangeboten an die einzelnen Standorte, von Maßnahmen der Qualitätskontrolle und Evaluierung; umfassende Wahrnehmung der Sorge für eine, dem Selbstverständnis der PH entsprechende Gestaltung des Studienbetriebs;
9. Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula sowie Genehmigung von Curricula; Beschlussfassung über allfällige Weiterleitung eines (Teil-)Curriculums an den Qualitätssicherungsrat

(11) Der Hochschulrat ist berechtigt, durch Beschluss einzelne ihm zukommende Aufgaben an andere Organe der PH zu delegieren. Dieser Beschluss sowie eine Abänderung derartiger Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unter Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder. Folgende Aufgaben dürfen nicht an andere Organe der PH übertragen werden:

1. die in Abs 10 Z 1 bis 4 genannten Aufgaben;
2. Festlegung der Aufnahmekriterien für Studierende und der Kriterien für die Einhebung und Verwendung der Studienbeiträge;
3. die in Abs 10 Z 9 genannten Aufgaben.

(12) Der Hochschulrat ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der PH zu informieren. Die Hochschulorgane sind verpflichtet, dem Hochschulrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Hochschulrat bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Die Mitglieder des Hochschulrats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet.

(13) Der Hochschulrat hat sich eine Geschäftsordnung nach den Vorgaben des Übereinkommens gemäß § 2 Abs 1 zu geben. Der Hochschulrat ist berechtigt, entscheidungsbefugte Ausschüsse in der Geschäftsordnung vorzusehen, wobei festzuhalten ist, dass Entscheidungen von Ausschüssen dem Hochschulrat spätestens in der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorgelegt werden müssen.

Rektorin, Rektor

§ 9. (1) Die Rektorin bzw der Rektor leitet die PH, ist die oder der Vorgesetzte des an der PH tätigen Lehrpersonals, repräsentiert die PH nach außen, koordiniert die Tätigkeit der Organe der PH und nimmt die ihr oder ihm vom Hochschulrat übertragenen Aufgaben wahr. Sie bzw er nimmt darüber hinaus alle Aufgaben nach diesem Statut wahr, die nicht einem anderen Hochschulorgan zugewiesen sind.

(2) Zur Rektorin bzw zum Rektor darf nur eine Person mit

1. einem abgeschlossenen Doktoratsstudium sowie einer dem Aufgabenprofil entsprechenden wissenschaftlichen Qualifikation,
2. der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Pädagogischen Hochschule
3. mehrjähriger Erfahrung in Lehre und Forschung sowie Kenntnis der österreichischen und internationalen Forschungs- und Bildungslandschaft,
4. Erfahrung in der internationalen Bildungskooperation und
5. einer dem Anforderungsprofil einer kirchlichen Pädagogischen Hochschule gemäß dem Leitbild entsprechenden Grundhaltung

bestellt werden.

(3) Der Antrag auf Ausschreibung bzw die Ausschreibung der Funktion der Rektorin bzw des Rektors und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Bewerbungen haben ein Konzept zur Weiterentwicklung der Pädagogischen Hochschule zu enthalten. Die einlangenden Bewerbungen werden dem allenfalls bestehenden zuständigen Organ nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, dem Hochschulkollegium und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen übermittelt. Diese haben das Recht, binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Betrauung erfolgt durch den Hochschulrat für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren, wobei bei einer Betrauung vor dem 1. Oktober dasjenige Studienjahr, während dessen die Betrauung erfolgt, als erstes Studienjahr gilt. In einzelnen Fällen kann eine Betrauung auch für eine kürzere Funktionsperiode erfolgen. Eine weitere Betrauung nach Ablauf einer Funktionsperiode ist, auch mehrfach, zulässig. Die Bewerberin / der Bewerber hat keinen Rechtsanspruch auf Betrauung mit der ausgeschriebenen Funktion.

(4) Die Ausschreibung hat spätestens zehn Monate vor Ablauf der Funktionsperiode zu erfolgen. Eine Ausschreibung ist auf Beschluss des Hochschulrates nicht erforderlich, wenn die betraute Rektorin / der betraute Rektor bis spätestens neun Monate vor dem Enden der Funktionsperiode sowie vor der Ausschreibung der Funktion bekannt gibt, die Funktion für eine

weitere Funktionsperiode auszuüben und sich im Amt bewährt hat, was durch eine vom Hochschulrat zu beauftragende Evaluierung ihrer / seiner Tätigkeit festzustellen ist. Bei positivem Ergebnis der Evaluierung sind eine weitere Betrauung und damit der Verzicht auf Ausschreibung zulässig. Im Falle des Verzichts auf eine Ausschreibung verlängert sich die Betrauung der im Amt befindlichen Rektorin / des im Amt befindlichen Rektors um eine vom Hochschulrat zu beschließende Funktionsperiode. Vor der Betrauung hat der Hochschulrat die zuständigen Organe der Personalvertretung, den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und das Hochschulkollegium darüber zu informieren. Diese haben das Recht, binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben.

(5) Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode die Bestellung eines neuen Organs nicht zustande, hat das bis dahin im Amt gewesene Organ seine Funktion bis zum Amtsantritt eines neuen Organs vorübergehend weiter auszuüben.

(6) Betreffend die dienstrechtliche Stellung der Rektorin bzw des Rektors wird § 13 Abs 6 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

(7) Der Hochschulrat kann den Rektor bzw die Rektorin aus schwerwiegenden Gründen (insbesondere Verstoß gegen die Grundsätze der KPH, kirchenrechtliche Gründe, einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wenn er bzw sie sich für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben als gesundheitlich ungeeignet erweist) vorzeitig von seiner bzw ihrer Funktion abberufen.

Vizerektorinnen, Vizektoren

§ 10. (1) An der PH sind unter Bedachtnahme auf die innere Struktur der PH, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Interessen der Diözesen und Partnerkirchen, bis zu vier Vizerektorinnen bzw Vizektoren zu bestellen. Der oder die Vizektor(en) bzw. Vizektorin(nen) sind Mitglieder des Rektorats und haben den Rektor bzw. die Rektorin im Verhinderungsfall zu vertreten, auf den ihnen im Organisationsplan zugeordneten Aufgabengebieten zu unterstützen und im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des Rektors bzw. der Rektorin dessen bzw. deren Aufgaben bis zur Bestellung eines neuen Rektors bzw. einer neuen Rektorin wahrzunehmen. Dabei haben diese bezüglich jener Aufgabengebiete, die nicht ausdrücklich einem Vizektor bzw. einer Vizektorin zugeordnet sind, einvernehmlich vorzugehen.

(2) Die Ausschreibung der Funktion einer Vizektorin bzw eines Vizektors und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Die Ausschreibung der Funktion des Vizektors bzw. der Vizektorin kann ohne die Angabe der Aufgabengebiete unter Bedachtnahme auf Abs 2a erfolgen. Die einlangenden Bewerbungen werden der (designierten) Rektorin bzw dem (designierten) Rektor sowie dem allenfalls bestehenden zuständigen Organ nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, dem Hochschulkollegium und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen übermittelt. Diese haben das Recht, binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Bestellung erfolgt nach Stellungnahme seitens der (designierten) Rektorin bzw des (designierten) Rektors durch den Hochschulrat für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren, wobei bei einer Bestellung vor dem 1. Oktober dasjenige Studienjahr, während dessen die Bestellung erfolgt, als erstes Studienjahr gilt. In einzelnen Fällen kann eine Bestellung auch für eine kürzere Funktionsperiode erfolgen.

(2a) Bei der Auswahl der Vizektoren bzw. der Vizektorinnen ist darauf zu achten, dass die Kompetenzen im Rektorat folgende Bereiche abdecken:

1. Ausbildung,
2. Forschung,
3. Studien- und Organisationsrecht,
4. Fort- und Weiterbildung sowie Schulentwicklungsberatung und
5. Hochschulentwicklung (Personal- und Organisationsentwicklung).

(3) § 9 Abs. 4 und 5 finden Anwendung.

(4) Betreffend die dienstrechtliche Stellung von jedenfalls zwei Vizerektorinnen bzw Vizerektoren wird § 14 Abs 5 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

(5) Der Hochschulrat kann einen Vizerektor bzw eine Vizerektorin aus schwerwiegenden Gründen (insbesondere Verstoß gegen die Grundsätze der KPH, kirchenrechtliche Gründe, einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wenn er bzw sie sich für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben als gesundheitlich ungeeignet erweist) vorzeitig von seiner bzw ihrer Funktion abberufen.

Rektorat

§ 11. (1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin bzw dem Rektor und den Vizerektorinnen bzw Vizerektoren.

(2) Die Rektorin bzw der Rektor hat die Vorsitzführung im Rektorat inne und vertritt dieses nach außen.

(3) Das Rektorat hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist,
2. Erstellung des Leitbildes der Hochschule, der Satzung und der Grundlinien für eine langfristige Planung zur Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
3. Erstellung des Entwurfes eines Organisationsplanes der Pädagogischen Hochschule zur Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
4. Erstellung der Planung, Festlegung und Veränderung des Lehrangebotes sowie der Zuteilung von Lehrangeboten an die einzelnen Standorte,
5. Ausschreibung von Planstellen für Lehrpersonal gemäß § 14 Abs 1 Z 1, Durchführung des Auswahlverfahrens, Bewertung der Ergebnisse und Vorlage eines begründeten Besetzungsantrages an den Hochschulrat sowie nach Bestellung bzw Kenntnisnahme durch den Hochschulrat gemäß § 8 Abs 10 Z 5 an das zuständige Regierungsmitglied,
- 5a. Ausschreibung von Planstellen für Lehrpersonen an eingegliederten Praxisschulen sowie für die Funktion
der Schulleitung an eingegliederten Praxisschulen gemäß § 18 sowie Durchführung des Bewerbungsverfahrens gemäß den dienstrechtlichen Bestimmungen,
6. Antragstellung betreffend Zuweisung und Mitverwendung von Lehrenden gemäß § 14 Abs 1 Z 2 und 3 sowie von Bundeslehrpersonal, Bundesvertragslehrpersonal, Landeslehrpersonal oder Landesvertragslehrpersonal, land- und forstwirtschaftliches Landeslehr- oder land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonal, das vorübergehend zur Dienstleistung an eine eingegliederte Praxisschule gemäß § 18 zugewiesen oder an einer eingegliederten Praxisschule mitverwendet werden soll, an die zuständige Dienstbehörde oder Personalstelle unter Wahrung der Rechte des Hochschulrates gemäß § 8 Abs 10 Z 5,
7. Bestellung von Lehrenden gemäß § 14 Abs 1 Z 4 unter Wahrung der Rechte des Hochschulrates gemäß § 8 Abs 10 Z 5,
8. Zulassung der Studierenden unter Berücksichtigung von Vorgaben des Hochschulrates gemäß § 8 Abs 10 Z 7,
- 8a. Festlegung von Unterstützungsleistungen seitens der Pädagogischen Hochschule gemäß § 63b HG, sofern diese nicht in der Satzung geregelt sind,
9. Einhebung der Studienbeiträge,
10. Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen (§ 26),
11. Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula sowie zu Entwürfen über Änderungen von Curricula und Genehmigung der Curricula sowie deren Änderungen,

ausgenommen (Teil-)Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote

12. Erstellung eines Entwurfs eines Ziel- und Leistungsplanes für die Pädagogische Hochschule und Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
13. Erstellung eines Entwurfs eines jährlichen Ressourcenplanes für die Pädagogische Hochschule und Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
14. interne Budgetzuteilung gemäß dem genehmigten Ressourcenplan,
15. Personalplanung und Personalentwicklung für das Lehrpersonal an der Pädagogischen Hochschule,
16. Entwicklung von Maßnahmen der Qualitätskontrolle hinsichtlich der Erreichung interner Zielsetzungen,
17. vorläufige Festlegung der Aufgabengebiete der Vizerektoren und Vizerektorinnen bis zum Inkrafttreten eines neuen Organisationsplans,
18. Genehmigung der Geschäftsordnung des Rektorates,
19. Entwurf von Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen zur Vorlage an den Rechtsträger zur Genehmigung und
20. Entwurf von Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule durch Hochschulangehörige zur Vorlage an den Rechtsträger zur Genehmigung.

(4) Das Rektorat kann Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Hochschulrates zurückverweisen, wenn diese Entscheidungen nach Auffassung des Rektorats im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzung sowie des Statuts stehen. Der Hochschulrat ist in schwerwiegenden Fällen zu informieren.

(5) Das Rektorat entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses der Stimme des Rektors bzw. der Rektorin bedarf. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Rektorin bzw. des Rektors den Ausschlag. Die Geschäftsordnung kann das Beschlusserfordernis der Einstimmigkeit vorsehen.

(6) Das Rektorat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Genehmigung des Hochschulrates bedarf und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren ist. In der Geschäftsordnung ist in Übereinstimmung mit dem Organisationsplan jedenfalls festzulegen, welche Agenden gemäß Abs 3 den einzelnen Mitgliedern des Rektorats allein zukommen und welche Agenden von mehreren oder von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen sind. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind jedenfalls von mindestens zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen.

Institutsleitung und weitere Leitungsfunktionen

§ 12. (1) Mit der Institutsleitung darf nur eine geeignete Lehrperson gemäß § 14 Abs 1 Z 1 betraut werden.

(1a) Sofern geeignete Lehrpersonen gemäß § 14 Abs 1 Z 1 nicht zur Verfügung stehen, können auch Lehrpersonen gemäß § 14 Abs 1 Z 2, die über die entsprechende Qualifikation verfügen, mit der Leitung eines Institutes betraut werden.

(2) Die Betrauung erfolgt nach Stellungnahme seitens der Rektorin bzw. des Rektors durch den Hochschulrat für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren. Neuerliche Betrauungen sind zulässig. In einzelnen Fällen kann eine Betrauung auch für eine kürzere Funktionsperiode erfolgen. Die Erstbestellung erfolgte für die Studienjahre 2007/08 und 2008/09. Im Fall einer Änderung des Organisationsplans, die zu einer Änderung der Institutsgliederung führt, hat eine neue Betrauung der betroffenen Institutsleitungen zu erfolgen.

(3) Der Hochschulrat kann einen Institutsleiter bzw. eine Institutsleiterin aus schwerwiegenden Gründen vorzeitig von seiner bzw. ihrer Funktion abberufen.

(4) Die Bestimmungen der Abs 1, 2 und 3 gelten auch für andere Leitungsfunktionen, soweit solche in der PH vorgesehen werden.

Studienkommission

entfällt

Hochschulkollegium

§ 13a. (1) Neben den durch andere Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegen dem Hochschulkollegium folgende Aufgaben:

1. Stellungnahme in Fragen der Entwicklung der inneren Organisation und Kommunikation (Organisationsplan, Satzung),
2. Stellungnahme im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Bestellung des Rektors bzw. der Rektorin und des Vizerektors bzw. der Vizerektorin,
- 2a. Stellungnahme bei Wiederbestellung von amtierenden Rektorinnen bzw. Rektoren und Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren
3. Stellungnahme bei der Abberufung des Rektors bzw. der Rektorin oder des Vizerektors bzw. der Vizerektorin,
4. Erlassung von Curricula sowie deren Änderungen, ausgenommen (Teil-)Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote, sowie der Prüfungsordnung und deren Änderungen,
5. Beratung in pädagogischen Fragen,
6. Entscheidung als Schlichtungsstelle in zweiter und letzter Instanz in Studienangelegenheiten,
7. Erlassung näherer Bestimmungen über Beginn und Ende der Lehrveranstaltungszeit,
8. Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und
9. Genehmigung der Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums.

(2) Das Hochschulkollegium besteht aus vierzehn Mitgliedern, und zwar aus

1. sechs Vertretern und Vertreterinnen des Lehrpersonals aus dem Kreis der Lehrpersonen gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 und 2, auch in der Funktion von Leitern und Leiterinnen von Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule,
2. drei Vertretern und Vertreterinnen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder der Hochschulvertretung der Pädagogischen Hochschule,
3. zwei Vertretern und Vertreterinnen des Verwaltungspersonals der Pädagogischen Hochschule,
4. drei vom Hochschulrat zu entsendende Mitglieder als Vertreter der Kirchen ohne Stimmrecht.

(3) Die Funktionsperiode des Hochschulkollegiums beträgt drei Studienjahre. Die Vertreter und Vertreterinnen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 sind folgendermaßen zu bestellen:

1. die Vertreter und Vertreterinnen des Lehrpersonals sind von allen Lehrpersonen gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 und 2 zu wählen,
2. die Vertreter und Vertreterinnen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder der Hochschulvertretung sind durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder die Hochschulvertretung zu entsenden,

3. die Vertreter und die Vertreterinnen des Verwaltungspersonals sind von allen Angehörigen des Verwaltungspersonals zu wählen.

(4) Die Vertreter und Vertreterinnen gemäß Abs 2 Z 1 und 3 sind in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen. Gleichzeitig ist eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern oder Stellvertreterinnen zu wählen. Das Wahlergebnis ist unverzüglich und auf geeignete Weise in der Pädagogischen Hochschule kundzumachen und dem Hochschulrat mitzuteilen. Die Wahlen gemäß Z 1 und 3 können als Briefwahl durchgeführt werden. Näheres ist in der Wahlordnung festzulegen.

(5) Die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen gemäß Abs 2 Z 1 und 3 ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass eine lückenlose Fortführung der Geschäfte durch das neu bestellte Hochschulkollegium gewährleistet ist. Nach Ablauf der Funktionsperiode oder nach allfälligem vorzeitigem Rücktritt aller gewählten Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen haben die bisherigen Mitglieder bzw deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen die Geschäfte bis zur Konstituierung des neu bestellten Hochschulkollegiums fortzuführen.

(6) Jedem Mitglied des Hochschulkollegiums gemäß Abs 2 Z 1 bis 3 kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Rektor bzw die Rektorin und die Vizerektoren bzw die Vizerektorinnen haben das Recht, an den Sitzungen des Hochschulkollegiums mit beratender Stimme teilzunehmen. Mit Mehrheitsbeschluss kann die Teilnahme der Mitglieder des Rektorats zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Erforderlichenfalls können andere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen und Kommissionen (insbesondere für die vorgesehenen Studienangebote) eingerichtet werden. Das Hochschulkollegium kann für die Besetzung der Kommissionen auch fachkundige Personen heranziehen, die keine Mitglieder des Hochschulkollegiums sind.

(7) Für die Erlassung und Änderung der Curricula für nicht konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote sind entscheidungsbefugte Curricular Kommissionen einzusetzen. Jede Curricular Kommission setzt sich zusammen aus sechs Vertretern und Vertreterinnen des Lehrpersonals der Pädagogischen Hochschule und drei Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden. Die Curricular Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden anwesend sind. Die Curricular Kommissionen sind längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Hochschulkollegiums einzurichten. Die Curricular Kommissionen sind an die Richtlinien des Hochschulkollegiums gebunden, ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Hochschulkollegiums.

(8) Das Hochschulschulkollegium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und je ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden sowie des Verwaltungspersonals anwesend sind. Das Hochschulkollegium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende. Die Sitzungen des Hochschulkollegiums sind nicht öffentlich.

(9) Das Hochschulschulkollegium hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung, die Richtlinien für die Kommissionen und die Wahl des bzw der Vorsitzenden sowie dessen bzw deren Vertretung festzulegen hat.

Lehrpersonal

§ 14. (1) Die Lehre an der PH erfolgt durch

1. Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen (Stammlehrpersonal),
2. vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesenes Bundeslehrpersonal, Bundesvertragslehrpersonal, Landeslehrpersonal oder Landesvertragslehrpersonal, land- und forstwirtschaftliches Landeslehr- oder

land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonal (§ 39 BDG 1979, § 6a VBG, § 22 LDG 1984, § 22 LLDG 1985),

3. mitverwendetes Bundeslehr- und Bundesvertragslehrpersonal (§ 210 BDG 1979), mitverwendetes Landeslehr- und Landesvertragslehrpersonal (§ 22 LDG 1984, § 2 Abs. 2 lit. h Landesvertragslehrergesetz 1966), land- und forstwirtschaftliches Landeslehr- oder land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonal (§ 22 LLDG 1985),
4. Lehrbeauftragte.

(1a) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- bzw. Lehrbetrieb gemäß Abs 1 müssen eine für die vorgesehene Verwendung in Betracht kommende angemessene Qualifikation aufweisen. Sie haben in ihrem Fach an der Erfüllung der Aufgaben der Pädagogischen Hochschule in der Forschung bzw. in der Lehre mitzuarbeiten. Die Pädagogische Hochschule hat die berufliche Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern.

(2) Der Antrag auf Ausschreibung von offenen Stellen für das Lehrpersonal einschließlich der Lehrbeauftragten erfolgt durch das Rektorat. Dabei sind grundsätzlich die Interessen aller beteiligten Kirchen zu wahren. Betreffend das Lehrpersonal für konfessionell gebundene Fächer ist der bindende Vorschlag der betreffenden Kirchenleitung einzuholen.

(2a) Das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren gemäß Abs 2 hat zu entfallen, wenn die Planstelle mit einer Hochschullehrperson oder einer Vertragshochschullehrperson besetzt werden soll, die die Ernennungserfordernisse erfüllt, und diese die bisherige Verwendung auf Grund eines gleichartigen Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens gemäß Abs 2 erlangt hat.

(3) Dem Lehrpersonal gemäß Abs 1 Z 1 bis 3 obliegt neben den unmittelbar mit der Lehre in der Aus-, Fort- und Weiterbildung verbundenen Pflichten die Mitwirkung an den weiteren Aufgaben der Pädagogischen Hochschule. Es hat überdies seine Lehre mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung zu verbinden.

(4) Die Bestellung von Lehrbeauftragten erfolgt durch das Rektorat. Durch die Erteilung eines Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis begründet. Das Lehrbeauftragtengesetz, BGBl. Nr. 656/1987, findet Anwendung. Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, ist für Lehrbeauftragte anzuwenden.

§ 15. entfällt

Ausschreibung

§ 16. (1) Die Funktionen der Rektorin bzw des Rektors sowie der Vizerektorinnen bzw Vizerektoren, weiters die Planstellen für Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen (§ 14) sind auf der beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eingerichteten Website „Karriere Öffentlicher Dienst“ auszuschreiben. Die Ausschreibung kann zusätzlich auf andere geeignete Weise erfolgen.

(2) Die Ausschreibung hat jedenfalls zu enthalten:

1. die dienstrechtlichen Erfordernisse,
2. die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Erfüllung der mit der Funktion, der Planstelle oder des Arbeitsplatzes verbundenen Anforderungen erwartet werden,
3. das einer kirchlichen PH bzw dem Leitbild der PH gemäße Anforderungsprofil,
4. – im Fall der Rektorin bzw des Rektors – die Voraussetzungen des § 9 Abs 2,
5. – im Fall der Vizerektorin bzw des Vizerektors – das im Organisationsplan der Funktion zugewiesene Aufgabengebiet,
6. die Art des Auswahlverfahrens,

7. die Einreichungsstelle für die Bewerbungen und
8. die Bewerbungsfrist, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

Frauenfördergebot, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

§ 17. Es wird § 21 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet.

Praxisschulen

§ 18. (1) Die Praxisschulen werden als Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht im Sinne der Bestimmungen des Privatschulgesetzes geführt; hinsichtlich der organisatorischen Stellung und der Aufgaben der Praxisschulen werden §§ 22 Abs 2 und 23 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet.

(2) Die früher an den Akademien gemäß AStG, die von den beteiligten Diözesen erhalten werden, geführten Übungsschulen werden als Praxisschulen weitergeführt.

(3) Planstellen für Lehrpersonen an eingegliederten Praxisschulen gemäß Abs. 1 sowie die Funktion der Schulleitung an eingegliederten Praxisschulen gemäß Abs. 1 sind durch das Rektorat auf der beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eingerichteten Website „Karriere Öffentlicher Dienst“ auszuschreiben. Die Ausschreibung kann zusätzlich auf andere geeignete Weise erfolgen.

Aufsicht

§ 19. Die PH unterliegt gemäß § 7 Abs 3 Hochschulgesetz 2005 der Aufsicht des zuständigen Regierungsmitgliedes.

Externe Qualitätssicherung der Lehramtsstudien – Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung

§ 19a. § 74a Hochschulgesetz 2005 findet für die PH unter Berücksichtigung staatskirchenrechtlicher Bestimmungen analog Anwendung.

Verfahren

§ 20. §§ 25 und 27 Hochschulgesetz 2005 finden sinngemäß Anwendung. Gegen Entscheidungen ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

Satzung

§ 21. (1) Jede Pädagogische Hochschule hat durch Verordnung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungsvorschriften auf Grund der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu erlassen (Satzung). Die Satzung ist vom Rektorat zu erlassen und abzuändern, dem Hochschulkollegium ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Erlassung sowie jede Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Hochschulrat.

(2) In der Satzung sind insbesondere folgende Angelegenheiten zu regeln:

1. Wahlordnungen für die Mitglieder des Lehr- und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium,

2. Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs und Festlegung von Rahmenbedingungen für eine etwaige Delegation von Aufgaben,

3. studienrechtliche Bestimmungen nach Maßgabe des 2. Hauptstückes des Hochschulgesetzes,

4. Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen,
5. Frauenförderungsplan und Gleichstellungsplan,
6. Richtlinien für akademische Ehrungen,
7. Art und Ausmaß der Einbindung der Absolventinnen und Absolventen der Pädagogischen Hochschule,
8. generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen.

(3) § 2a Abs 4 HS-QSG findet sinngemäß Anwendung.

(4) In die Satzung können Bestimmungen über die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen und bei der Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten aufgenommen werden.

(5) Die Satzung ist Bestandteil des Aufnahmevertrages im Sinne des § 30.

Organisationsplan

§ 22. (1) Das Rektorat hat einen Organisationsplan zu erstellen, der nach Stellungnahme des Hochschulkollegiums vom Hochschulrat zu beschließen ist. Die Gliederung der PH in Organisationseinheiten hat unter Berücksichtigung regionaler (örtlicher), organisatorischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte sowie der Interessen der Diözesen und Partnerkirchen der bestmöglichen Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu dienen. Dabei können Institute und diesen Instituten nachgeordnete Einheiten vorgesehen werden.

(2) Der Hochschulrat bringt den Organisationsplan gemeinsam mit einer allfälligen Stellungnahme des Hochschulkollegiums der zuständigen Bundesministerin bzw dem zuständigen Bundesminister zur Kenntnis.

Ziel- und Leistungsplan

§ 23. (1) Das Rektorat erstellt und der Hochschulrat genehmigt unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einen Ziel- und Leistungsplan für jeweils drei Jahre.

(2) Inhalt des Ziel- und Leistungsplans sind insbesondere:

1. strategische Ziele, Schwerpunkte, Profilbildung, Stand und Entwicklung des Qualitätsmanagementsystems,
2. die zur Erreichung der Ziele und Schwerpunkte notwendigen Maßnahmen sowie zu erbringenden Leistungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

(3) Der Hochschulrat hat den vorgelegten Ziel- und Leistungsplan an den Rechtsträger weiterzuleiten.

(4) Der Hochschulrat legt den Ziel- und Leistungsplan der zuständigen Bundesministerin bzw dem zuständigen Bundesminister zur Kenntnisnahme vor.

(5) Der Hochschulrat kann die Aufnahme der Angebote von Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes in den Ziel- und Leistungsplan von der Prüfung und der positiven Stellungnahme des Qualitätssicherungsrates gemäß § 74a Abs. 1 Z 3 und 4 Hochschulgesetz 2005 abhängig machen.

Haushaltsplan und Ressourcenplan

§ 24. (1) Der Hochschulrat genehmigt nach den Vorgaben des Übereinkommens gemäß § 2 Abs 1 einmal jährlich einen Haushaltsplan für das kommende Jahr.

(2) Der Haushaltsplan hat den zur Erreichung der Ziele und Erbringung der Leistungen notwendigen Personal-, Raum-, Anlagen- und Aufwandsbedarf zu enthalten. Zusätzlich sind im Hinblick auf den Ziel- und Leistungsplan Angaben

1. zum Grad der Zielerreichung,
2. zum Erfolg der Maßnahmen bzw zu notwendigen Anpassungen und
3. zum Leistungsangebot

aufzunehmen. Ebenso hat der Haushaltsplan eine Haushaltsbilanz einschließlich eines Rechnungsabschlusses zum abgelaufenen Jahr sowie eine Darstellung der erwarteten Entwicklung des Leistungsangebots und der dafür einzusetzenden Ressourcen für die kommenden drei Jahre zu enthalten. In den Haushaltsplan sind darüber hinaus betriebs- und finanztechnische sowie outputorientierte Kennzahlen aufzunehmen.

(3) Aus dem Haushaltsplan sind die gegenüber der Republik Österreich erfolgswirksamen Aufwendungen in Form eines Ressourcenplanes zu entwickeln und der zuständigen Bundesministerin bzw dem zuständigen Bundesminister vorzulegen.

(4) Der Hochschulrat hat den Haushaltsplan nach der Beschlussfassung an den Rechtsträger weiterzuleiten.

(5) Sämtliche Organe der PH sind verpflichtet, dem Hochschulrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und von ihm angeordnete Erhebungen durchzuführen.

Frauenförderungsplan und Gleichstellungsplan

§ 24a. (1) Der Frauenförderungsplan und der Gleichstellungsplan sind Teil der Satzung (§ 21). Das Recht auf Vorschlag des Frauenförderungsplanes und des Gleichstellungsplanes sowie das Recht auf Vorschlag einer Änderung des Frauenförderungsplanes und des Gleichstellungsplanes an das Rektorat und den Hochschulrat stehen dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu (§ 17). Ein Abgehen vom Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen durch das Rektorat und den Hochschulrat ist nur mit einer entsprechenden Begründung an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen möglich.

(2) Der Frauenförderungsplan und der Gleichstellungsplan dienen der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur tatsächlichen Gleichstellung gemäß Art. 7 Abs. 2 und 3 B-VG sowie des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes – B-GIBG, BGBl. Nr. 100/1993, im Hinblick auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Gleichstellung und Gleichbehandlung der Geschlechter. Zusätzlich zum Frauenförderungsplan gemäß § 11a B-GIBG sind in einem eigenen Gleichstellungsplan insbesondere die Bereiche betreffend Vereinbarkeit (§ 2 Z 13 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002) sowie Antidiskriminierung (2. Hauptstück des I. Teils B-GIBG) zu regeln.

(3) Ausnahmeregelungen aufgrund des Tendenzschutzes (§ 132 Abs 4 ArbVG) bleiben unberührt.

Mitteilungsblatt

§ 25. (1) Jede Pädagogische Hochschule hat ein Mitteilungsblatt herauszugeben und im Internet auf der Website der Pädagogischen Hochschule öffentlich zugänglich zu machen.

(2) Im Mitteilungsblatt sind kundzumachen:

1. Satzung und Organisationsplan,
2. Ziel- und Leistungsplan,
3. Verordnungen und Geschäftsordnungen von Organen,
4. Richtlinien von Organen der Pädagogischen Hochschule,

5. Curricula, einschließlich der von den Kirchen erlassenen (Teil-)Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten,
6. von der Pädagogischen Hochschule zu verleihende akademische Grade sowie akademische Bezeichnungen bei Abschluss von Hochschullehrgängen,
7. Mitteilungen an die Studierenden sowie sonstige Verlautbarungen von allgemeinem Interesse,
8. Ausschreibung und Ergebnisse von Wahlen,
9. Mitglieder der Organe der Pädagogischen Hochschule,
10. Art der Verwendung der Studienbeiträge sowie des Studienbeitragsersatzes.

Evaluierung und Qualitätssicherung

§ 26. (1) Die Pädagogische Hochschule hat zur Qualitäts- und Leistungssicherung ein eigenes Qualitätsmanagementsystem aufzubauen, das die Aufgaben und das gesamte Leistungsspektrum der Pädagogischen Hochschule umfasst. Das Qualitätsmanagementsystem sieht regelmäßige Evaluierungen des Leistungsspektrums, insbesondere hinsichtlich der Aus-, Fort- und Weiterbildung durch die Studierenden, hinsichtlich der Leistungen des Lehrpersonals in der Aus-, Fort- und Weiterbildung und in der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung sowie hinsichtlich der Schulentwicklungsberatung, gemäß den in der Satzung zu erlassenden Bestimmungen vor.

(2) Die Ergebnisse aller Evaluierungen sind den Entscheidungen der Organe der Pädagogischen Hochschule zugrunde zu legen.

(2a) Im Rahmen der Qualitätssicherung der Lehre sind Instrumente und Verfahren zu etablieren, die die angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte in den Curricula insbesondere bei deren Erstellung evaluieren.

(3) Der Hochschulrat oder die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister kann bedarfsspezifische externe Evaluierungen an den Pädagogischen Hochschulen veranlassen. Der Aufwand für von der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister veranlasste Evaluierungen ist vom Bund zu tragen.

(4) Bei externen Evaluierungen haben die betreffenden Pädagogischen Hochschulen und ihre Organe die für die Evaluierungen erforderlichen Daten und Informationen (personenbezogene Daten gemäß Art. 4 Z 1 DSGVO und sonstige Informationen) zur Verfügung zu stellen und sind zur Mitwirkung verpflichtet.

(5) Das Qualitätsmanagementsystem der Pädagogischen Hochschule ist in regelmäßigen Abständen einem Qualitätssicherungsverfahren gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG, BGBl. I Nr. 74/2011, zu unterziehen.

Internes Rechnungswesen

§ 27. Der Hochschulrat hat dafür zu sorgen, dass an der PH ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem auf professionellem Standard geführt werden, die den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen.

II. Studienrecht

Anwendung studienrechtlicher Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005

§ 28. (1) Gemäß § 7 Abs 2 Hochschulgesetz 2005 gelten die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 5 des 2. Hauptstücks leg cit samt den entsprechenden Durchführungsverordnungen.

(2) Die genannten Bestimmungen werden durch die folgenden Regelungen ergänzt.

Regelungen betreffend konfessionell gebundene Angebote der Aus-, Fort- und Weiterbildung

§ 29. (1) Curricula oder deren Teile im Sinne von § 7 Abs 3a Hochschulgesetz 2005 für den Erwerb der Lehrbefähigung Religion werden an der PH in Kooperation mit der Diözese St. Pölten, der Altkatholischen Kirche, der Evangelischen Kirche A. und H.B., der Griechisch-Orientalischen Kirche und den Orientalisch-Orthodoxen Kirchen sowie den Freikirchen in Österreich, der Alevitischen Glaubensgemeinschaft, der Islamischen Glaubensgemeinschaft, der Israelitischen Kultusgemeinde und der Buddhistischen Religionsgesellschaft geführt und von der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft erlassen. § 42 Abs 1 bis Abs 14 Hochschulgesetz 2005 werden sinngemäß angewendet.

(2) In allen religionspädagogischen Berufsfeldern werden Fortbildungsangebote abweichend von § 39 Abs 1 Z 1 Hochschulgesetz 2005 nach den inhaltlichen Vorgaben der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft erstellt.

(3) Nach Genehmigung durch den Hochschulrat können an der PH durch die Trägereinrichtung Bildungsangebote in pädagogischen, religionspädagogischen und pastoralen Berufsfeldern angeboten und durchgeführt werden, die auf andere Berufsfelder als jene der Bachelor- und Masterstudien ausgerichtet sind.

Aufnahmevertrag

§ 30. (1) Die Rektorin bzw der Rektor schließt gleichzeitig mit der Zulassung namens des Rechtsträgers den Aufnahmevertrag mit den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ab. Unbeschadet der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 52 ff Hochschulgesetz 2005 kann der Hochschulrat zusätzliche Kriterien für den Abschluss des privatrechtlichen Aufnahmevertrages festlegen.

(2) Bei Erlöschen der Zulassung zum Studium gemäß §§ 59 und 61 Hochschulgesetz 2005 gilt der Aufnahmevertrag als gelöst. Bei Auflösung des Aufnahmevertrages aus in diesem festgelegten Gründen erlischt die Zulassung.

Studienbeiträge

§ 31. (1) Es werden § 69 Abs 1 bis 5 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Einhebung des Studienbeitrages und dessen Verwendung sind unter Berücksichtigung der Verordnung gemäß § 69 Abs 6 Hochschulgesetz 2005 durch den Hochschulrat festzulegen.

Beitragsfreiheit und Beitragspflicht betreffend Hochschullehrgänge

§ 32. Es wird § 70 Hochschulgesetz angewendet. Für Hochschullehrgänge, die nicht im öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag durchgeführt werden, können Beiträge eingehoben werden.

Erlass und Erstattung des Studienbeitrags

§ 33. Es wird § 71 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

Angehörige der PH

§ 34. Es wird § 72 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

Gewissensfreiheit und Forschungsfreiheit, Veröffentlichungen

§ 35. Es werden §§ 73 und 74 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

III. Sonstiges

In-Kraft-Treten

§ 36. (1) Dieses Statut tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. Die Änderungen in den §§ 5 Abs 1, 8 Abs 1, 8 Abs 1 Z 5, 8 Abs 8, 8 Abs 10 Z 1, 3, 5 und 7, 8 Abs 11 Z 1 und 3, 9 Abs 5, 10 Abs 1, 14 Abs 2, 15, 16 Abs 1, 22 Abs 1, 27, 38 Abs 1 und 4 sowie 39 Abs 2 treten mit 1. März 2012 in Kraft. § 83 Abs 1, Abs 2 1. Halbsatz, Abs 3 und 4 Hochschulgesetz 2005 betreffend die Gründung der PH werden sinngemäß angewendet.

(2) Die Änderungen bzw Ergänzungen in den §§ 4 Abs 1, 4 Abs 2, 4 Abs 2a, 4 Abs 2b, 4 Abs 2c, 4 Abs 3, 4 Abs 5a, 5 Abs 2, 6, 8 Abs 1 Z 1, 9 Abs 4, 19a, 23 Abs 5, 24 Abs 1, 28 Z 6a, 28 Z 19, 29 Z 1a, 29 Z 4a, 31 Abs 4, 32 Abs 1, 32 Abs 2, 32 Abs 3, 33 Abs 2, 33 Abs 3, 34, 35 Abs 3, 36 Abs 3 und 39 Abs 2 Z 5, 6 und 7 im Hauptstück I und Hauptstück II A. treten mit 1.10.2013 in Kraft. Die Regelungen in Hauptstück IIB. ersetzen die entsprechenden Regelungen in Hauptstück IIA., sobald die PH die entsprechenden Studien anbietet, spätestens jedoch mit 1.10.2015 (Bachelorstudien Primarstufe), 1.10.2016 (Bachelorstudien Sekundarstufe Allgemeinbildung) bzw 1.10.2019 (Masterstudien).

(3) § 6a sowie die Änderungen bzw Ergänzungen in den §§ 7, 8 Abs 1 Z 7, 8 Abs 9, 8 Abs 10 Z 3, 8 und 9, 8 Abs 11 Z 3, 9 Abs 2, 9 Abs 3, 9 Abs 7, 10 Abs 1, 2, 2a, 4 und 5, 11 Abs 3 Z 2, 8 und 9, 11 Abs 4, 5 und 6, 12 Abs 1, 1a, 2, 3 und 4, 14 Abs 1 Z 1 und 2, 16 Abs 1, 16 Abs 2 Z 5, 21 Abs 1, 21 Abs 2 Z 1, 22 Abs 1, II.A. § 35 Abs 1, 3 und 5, II.A. § 39 Abs 2 Z 6, II.A. § 39 Abs 2 letzter Satz, II.B. § 35 Abs 1, 3 und 5, II.B. § 37 Abs 2 Z 2, II.B. § 39 Abs 2 Z 6 sowie II.B. § 39 Abs 2 letzter Satz treten mit 14. Jänner 2015 in Kraft.

§ 13 tritt mit 30.9.2015 außer Kraft. § 13a tritt mit 1.10.2015 in Kraft.

(4) Die Änderungen bzw Ergänzungen in § 4 Abs 3, § 9 Abs 3 und 4 und IIA. § 32 Abs 1 und II.B. § 32 Abs 1 treten mit 1. September 2016 in Kraft.

(5) Die Änderungen bzw Ergänzungen in § 2 Abs 2, § 3 Abs 2, § 4, § 8 Abs 11 Z 3, §11 Abs 3, § 13a Abs 2, 3 und 7, § 14 Abs 1a, § 20, § 21, § 23 Abs 2 Z 2, § 24a, § 25 sowie II. Studienrecht treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft. § 6a tritt mit 30.9.2017 außer Kraft.

(6) Die Änderungen in §§ 4 Abs 3, 8 Abs 1 Z 8 und § 37 Abs 1 treten mit 1. Oktober 2020 in Kraft. Die Änderungen in § 11 Abs 3 Z 5a, 6 und 10, § 13a Abs 1 Z 5, § 14 Abs 2a und 4, § 16 Abs 1, § 18 Abs 3, § 21, § 23 Abs 2 Z 1 und § 26 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Die Änderungen in § 9 Abs 2 Z 1, § 9 Abs 3 und 4, § 10 Abs 2 und 2a, § 13a Abs 1 Z 2a, § 22 Abs 2, § 23 Abs 4 und § 24 Abs 3 treten mit 1. April 2021 in Kraft. § 13a Abs 1 Z 7 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(7) Die Änderungen in §§ 7, 11 Abs 3, 13a Abs 1 und Abs 4, 14 Abs 1a, 24a Abs 2 und 26, 29 Abs 1 sowie 37 Abs 2 treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.

(8) Die Änderungen in § 2 Abs 1, § 8 Abs 1 und 8 treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft. Die Änderungen in § 9 Abs 4 und § 21 Abs 3 tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

(9) Die Änderungen betreffend die Bezeichnung der KPH im Titel sowie in §§ 1, 2 Abs 1 und 3 Abs 1 treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

Übergangsrecht

§ 37. (1) Die §§ 80, 82a, 82b, 82c, 82e sowie § 82f Abs 3 Hochschulgesetz 2005 werden angewendet.

(2) entfällt

Wien, im Juni 2024

95. STATUTEN DER BRÜDER SAMARITER FLUHM

Titel I – Eigenart des Vereins

Artikel 1 – Eigenart des Vereins

1. Die Brüder Samariter der Flamme der Liebe des **Unbefleckten Herzens Mariens** (= Brüder Samariter FLUHM) sind ein öffentlicher und klerikaler Verein, der auf Grundlage der Bestimmungen der cc. 298 - 320 CIC von Erzbischof Christoph Kardinal Schönborn OP am 19. August 2003 in der Erzdiözese Wien errichtet worden ist.
2. Die von P. Andreas Michalek im Jahr 1982 in Deutschland gegründete Gemeinschaft wurde erstmals am 8. Dezember 1989 von Bischof Stanislao Andreotti OSB in Subiaco und dann am 8. September 1992 von Bischof Francesco Tarcisio Carboni in Macerata errichtet.
3. Der Verein strebt an, als Institut geweihten Lebens anerkannt zu werden. Daher versuchen die Vereinsmitglieder jetzt schon nach den Vorgaben des CIC über die Institute des geweihten Lebens zu leben.
4. Alle Mitglieder des Vereins bezeichnen sich als Brüder und leben in der Regel in Hausgemeinschaften von mindestens drei Brüdern zusammen.
5. Der Verein richtet sich nach den vorliegenden Statuten und den ihn betreffenden Canones des geltenden CIC.

Artikel 2 – Vereinssitz

6. Der Verein hat seinen Sitz in der Erzdiözese Wien. Die Adresse lautet: Brüder Samariter FLUHM, 2571 Altenmarkt, Klein Mariazell 1.

Titel II – Zielsetzungen

Artikel 3 – Zielsetzungen

7. Alle Vereinsmitglieder wollen den barmherzigen Samariter aus dem Lukasevangelium (Lk 10,25-37) nachahmen. Dazu ist es notwendig, die geistige und materielle Not zu sehen, ein Herz dafür zu haben und dann zu handeln.
8. Der Verein versteht sich in besonderer Weise als eucharistisch, ausgerichtet am Wort Gottes, marianisch, papsttreu und missionarisch.
9. Als klerikaler Verein verwirklicht die Gemeinschaft der Brüder Samariter FLUHM ihre Zielsetzung durch Ausübung der durch das Sakrament der Weihe übernommenen Dienstamtes. In Anerkennung der Taufwürde nehmen die Brüder, die nicht Kleriker sind, aktiv an der Missionstätigkeit teil. Sie dienen mit ihren Fähigkeiten den Zielen und dem Wohl der Gemeinschaft und unterstützen die Priester und Diakone in ihrem seelsorglichen Dienst.
10. Die Gemeinschaft der Brüder Samariter FLUHM und die Gemeinschaft der Schwestern Samariterinnen FLUHM haben durch unseren Bruder Gründer und die gemeinsame Zielsetzung gemeinsame Wurzeln. Daher arbeiten Brüder und Schwestern, wo dies durch die örtlichen Gegebenheiten möglich ist, im apostolischen Wirken zusammen. Wo dies notwendig ist, werden die Brüder und Schwestern sich gegenseitig finanziell unterstützen.

Artikel 4 – Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

11. Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind Gebet und Gemeinschaftsleben sowie eine den Zielsetzungen entsprechende Verkündigung. Materielle Mittel stammen aus den Bezügen der Vereinsmitglieder, aus dem Erlös von Devotionalien, Schriften und von Erzeugnissen, die von den Vereinsmitgliedern selbst oder in ihrem Auftrage hergestellt werden, sowie aus Spenden und Zuwendungen wie z. B. Erbschaften.

Titel III – Mitglieder des Vereins

Artikel 5 – Aufnahme von Mitgliedern

12. Voraussetzung zur Aufnahme in den Verein ist die Bereitschaft in Analogie zu den Ordensgemeinschaften entsprechende Gelübde abzulegen. Daher besteht der Verein aus Mitgliedern mit ewigen oder zeitlichen Gelübden sowie Novizen. Während Mitglieder mit Gelübden als Vollmitglieder gelten, sind Novizen probeweise Mitglieder und daher von der Übernahme von Ämtern und Wahlen ausgeschlossen; sie sind jedoch am Kapitel ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.
13. Mitglieder des Vereins können nur männliche, unverheiratete Katholiken sein. In den Hausgemeinschaften können außer den Brüdern auch Postulanten, Oblaten, Oblatenanwärter, Theologiestudenten und ehrenamtliche männliche Helfer mit leben. Diese sind jedoch nicht Mitglieder des Vereins und nehmen nicht an Kapitelsitzungen teil und können nicht in den Brüderrat gewählt werden.
14. Oblaten sind Brüder, die in der Gemeinschaft mitleben, aber aus verschiedenen Gründen die Gelübde nicht ablegen und die Verpflichtungen nur teilweise erfüllen können, jedoch die Spiritualität der Gemeinschaft teilen. Sie legen ein Oblatenversprechen ab. Sie sind nicht Anwärter auf die heilige Weihe.
15. Der Aufnahme in den Verein geht ein Postulat voraus. Über die Aufnahme zum Postulat entscheidet der Leiter nach Anhörung des Hausoberen des Hauses.
16. In das Postulat können nur unverheiratete Katholiken männlichen Geschlechts aufgenommen werden. Das Postulat dauert in der Regel sechs Monate. In besonderen Fällen kann der Leiter diese Zeit verlängern oder verkürzen. Das Postulat dient der Klärung der Berufung im Sinne des Wesens und der Zielsetzung des Vereins, dem Kennenlernen der Gemeinschaft sowie der tieferen Einführung in die Glaubenswahrheiten und in das Gebetsleben.
17. Der in die Gemeinschaft der Brüder Samariter der FLUHM eintrittswillige Kandidat hat die Bitte um Aufnahme in das Postulat, unter Angabe seiner Motive, handschriftlich an den Leiter zu richten.
18. Über die Aufnahme von probeweisen Mitgliedern in den Verein, also zum Noviziat, entscheidet der Leiter, der dafür vorher die Zustimmung des Brüderrates einholt. Der in das Noviziat eintrittswillige Kandidat, hat handschriftlich an den Leiter die Bitte um Aufnahme in den Verein unter Angabe seiner Motive zu richten.
19. Über die Zulassung zu den zeitlichen Gelübden und Aufnahme als Mitglied entscheidet der Leiter, der dafür vorher die Zustimmung des Brüderrates einholt. Der als Mitglied eintrittswillige Kandidat, hat handschriftlich an den Leiter die Bitte um Aufnahme in den Verein unter Angabe seiner Motive zu richten.
20. Über die Zulassung zu den ewigen Gelübden entscheidet das Kapitel. Die Bitte um Zulassung zu den ewigen Gelübden hat der Kandidat handschriftlich an den Leiter unter Angabe seiner Motive zu richten.
21. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme ins Noviziat.
22. Das Noviziat dauert ein Jahr. Es dient der intensiven Einführung in die Gemeinschaft, deren Spiritualität, Lebensweise und Apostolat.
23. Nach dem Noviziat werden die zeitlichen Gelübde für ein Jahr abgelegt und danach im Jahresabstand wiederholt. Zeitliche Gelübde werden 3 bis 6 Jahre lang abgelegt, wobei in besonderen Fällen der Leiter die Zeit bis zu den ewigen Gelübden verlängern kann, jedoch nicht mehr als auf insgesamt 9 Jahre.
24. Nach drei Jahren zeitlicher Gelübde kann ein Bruder den Leiter handschriftlich um die Zulassung zu den ewigen Gelübden bitten.
25. Bittet eine bereits sakramental geweihte Person um Aufnahme in das Postulat bedarf es neben der Zustimmung des Brüderrates, der Zustimmung des Erzbischofs von Wien sowie, wenn der Kleriker nicht in der Erzdiözese Wien inkardiniert ist, der Zustimmung des

zuständigen Ordinarius. Vor der Zulassung zu den zeitlichen Gelübden ist die Frage der Inkardination in die Erzdiözese Wien gesondert zu klären (vgl. cc. 267 - 272 CIC).

Artikel 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

26. Die Mitglieder des Vereins leben gemäß den drei evangelischen Räten: Armut, Gehorsam und Ehelosigkeit. Auf diese Lebensweise verpflichten sich alle Brüder kraft eines Gelübdes.
27. Alle Mitglieder bemühen sich um die Verwirklichung der Ziele und leben nach den Lebensregeln der Gemeinschaft.
28. Sie tragen das der Gemeinschaft eigene Kleid, nämlich eine schwarze Soutane, Kreuz und grüne Schnur mit vier Knoten; Novizen ohne Kreuz und ohne Knoten.
29. Sie anerkennen die Bestimmungen der Statuten sowie die Beschlüsse des Kapitels und der Leitung.
30. Jeder Bruder hat Anspruch auf alles, was er für ein bescheidenes Leben braucht: Nahrung, Unterkunft, Gesundheit, Weiterbildung und Erholung.
31. Die Kleriker als inkardinierte Priester der Erzdiözese Wien haben grundsätzlich einen Anspruch auf die honesta sustentatio im Sinne des c. 384 CIC. Die Zahlungen der Erzdiözese Wien erfolgen an ein Konto des Vereins. Die Gemeinschaft kommt für den Unterhalt für Kleriker, die für den Dienst in der Gemeinschaft vom Dienst in der Erzdiözese Wien freigestellt sind und für Brüder, die nicht Kleriker sind und für den Dienst in der Gemeinschaft von anderen Verpflichtungen freigestellt sind, auf. Zur Fürsorge des Vereins für seine Mitglieder gehört, dass der Verein sicherstellt, dass für jedes Mitglied eine Anmeldung zur Sozialversicherung nach dem staatlichen Recht (ASVG) für deren soziale Absicherung erfolgt. Für den Fall, dass aufgrund des Tätigkeitsbereiches keine Sozialversicherung gegeben ist, schließt der Verein für die betreffende(n) Person(en) die entsprechende ASVG-Versicherung ab (Kranken-, Unfall-, Pensions-, Arbeitslosenversicherung).
32. Der Leiter bespricht die Versicherung von Postulanten, Oblatenanwärter und sonstige Hausbewohner als Nichtmitglieder vor deren Aufnahme. Wenn keine Versicherung aufgrund einer Anstellung gegeben ist, schließen diese Personen auf eigene Kosten eine Kranken- und Unfallversicherung ab. Bei Personen, die länger als ein halbes Jahr mitleben, sind Fragen der Arbeitslosen- und Pensionsversicherung zu klären.
33. Niemand hat ein Recht auf finanzielle Vergütung dessen, was er in der Gemeinschaft geleistet hat.

Artikel 7 – Theologiestudium, Weihen und Einsatz in der Gemeinschaft bzw. in der Erzdiözese Wien

34. Nach der erstmaligen Ablegung der Gelübde können die Brüder, die die entsprechenden Voraussetzungen haben, zum Studium der Theologie zugelassen werden.
35. Der päpstlichen philosophisch-theologischen Hochschule Heiligenkreuz ist hierbei für die deutschsprachigen Kandidaten der Vorzug zu geben.
36. Zum Empfang der Weihe zum Diakon bzw. zum Priester werden nur Mitglieder mit ewigen Gelübden zugelassen. Sie richten eine handschriftliche Bitte an den Leiter, der die Zustimmung des Brüderrates einholt. Der Leiter des Vereins präsentiert die Weihekandidaten dem Erzbischof von Wien unter Übermittlung aller für die Zulassung zur Weihe erforderlichen Dokumente. Über die Zulassung zur Weihe entscheidet der Erzbischof von Wien.
37. Mit der Weihe zum Diakon werden die Mitglieder des Vereins in den Diözesanklerus der Erzdiözese Wien inkardiniert. Die Kleriker des Vereins stehen grundsätzlich im diakonalen und priesterlichen Dienst der Erzdiözese Wien. Der Erzbischof von Wien ermöglicht jedoch den Einsatz in der Gemeinschaft der Brüder FLUHM. Bei Einsätzen in der Pastoral der Erzdiözese Wien soll das Charisma des Vereins besonders berücksichtigt werden.

Artikel 8 – Beendigung der Mitgliedschaft

38. Jeder Novize hat jederzeit die Freiheit die Gemeinschaft ohne Angabe von Gründen wieder zu verlassen und ebenso kann er vom Leiter entlassen werden, nachdem dieser mit dem Noviziatsleiter Rücksprache gehalten hat.
39. Will ein Bruder mit zeitlichen Gelübden vor Ablauf der Gelübdefrist die Gemeinschaft verlassen, so teilt er seine Austrittsabsicht mit Angabe von Gründen handschriftlich dem Leiter mit und bittet um Dispens. Der Leiter erteilt mit Zustimmung des Brüderrates die Dispens von den Gelübden.
40. Ein Mitglied mit ewigen Gelübden wendet sich mit seinem Austrittswunsch an den Leiter und erbittet mit Angabe von Gründen handschriftlich die Dispens von den Gelübden. Die Bitte wird vom Leiter nach Anhörung des Brüderrates dem Erzbischof von Wien vorgetragen, der über die Dispens entscheidet.
41. Ist das Mitglied, das den Verein wieder verlassen möchte, Kleriker, so verbleibt es im Inkardinationsverband der Erzdiözese Wien bzw. im jeweils eigenen Inkardinationsverband. Der Wunsch nach Inkardination in einen anderen Inkardinationsverband bzw. der Wunsch nach Laisierung ist nach dem allgemeinen Recht zu klären.
42. Als Gründe für eine Entlassung eines Mitglieds aus dem Verein sind die Bestimmungen der cc. 694-696 CIC analog anzuwenden. Das Mitglied, das entlassen werden soll, hat immer das Recht, zuvor vom Brüderrat angehört zu werden. Über die Entlassung von Mitgliedern im Noviziat, während der zeitlichen bzw. ewigen Gelübde entscheidet der Leiter des Vereins mit Zustimmung des Brüderrats.
43. Ein ausgetretenes bzw. entlassenes Mitglied hat kein Recht auf Erstattung von Vermögenswerten, die er als Mitglied für den Verein erworben hat. Ebenso hat er keinen Anspruch auf Entgelt für Leistungen, die er als Mitglied für den Verein erbracht hat. Der Verein verzichtet auf Rückzahlungen an und für das Mitglied geleisteter Zahlungen, die z. B. im Zuge seiner Ausbildung angefallen sind. Der Verein verpflichtet sich, dem ausgeschiedenen Mitglied beim Einstieg in eine neue Lebensform nach Möglichkeit behilflich zu sein.

Titel IV – Leitung des Vereins

Artikel 9 – Das Kapitel

44. Das Kapitel des Vereins ist das oberste Leitungsorgan des Vereins. Es wird von den Mitgliedern, also den Brüdern mit zeitlichen bzw. ewigen Gelübden gebildet. Die Brüder mit ewigen Gelübden sind stimmberechtigt; die Brüder mit zeitlichen Gelübden sind nicht stimmberechtigt. Die probeweisen Mitglieder sind an den Kapitelsitzungen ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Über jede Sitzung des Kapitels ist ein schriftliches Protokoll zu verfassen.

Artikel 10 – Zuständigkeiten des Kapitels

45. Das Kapitel hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Leiters des Vereins,
 - b) Wahl des Stellvertreters des Leiters, des Sekretärs und des Ökonomen,
 - c) Wahl von zwei weiteren Mitgliedern des Brüderrats, wobei wenigstens ein Mitglied des Brüderrats nicht Priester sein soll,
 - d) Genehmigung des Jahresberichts über die Aktivitäten der Gemeinschaft,
 - e) Genehmigung der geplanten Vorhaben für das nächste Jahr,
 - f) Änderungen der Statuten des Vereins und Wechsels des Vereinssitzes unter Berücksichtigung von c. 314 CIC,

- g) Festlegung von zusätzlichen Ordnungen für die Gemeinschaft wie eine Ausbildungsordnung für das Noviziat, Hausordnungen, Gebetsordnung, Ordnungen, die die Gelübde näher beschreiben und andere Regelungen, die notwendig erscheinen.
- h) Entscheidungen betreffend der materiellen Güter des Vereins unter Einhaltung der kodikarischen und teilkirchlichen Bestimmungen zur Vermögensverwaltung,
- i) Beschlussfassung über das Jahresbudget und den Jahresabschluss des Vereins,
- j) Beschlussfassung über Akte der außerordentlichen Verwaltung,
- k) Gründung und Auflösung von Niederlassungen,
- l) Entscheidung über jede andere wichtige Frage hinsichtlich der Leitung und Ausrichtung des Vereins,
- m) Auslegung von Bestimmungen der Statuten,
- n) Abberufung eines Mitglieds des Brüderrates aus schwerwiegenden Gründen,
- o) Entlassung von Mitgliedern mit ewigen Gelübden,
- p) Auflösung des Vereins.

Artikel 11 – Einberufung des Kapitels

46. Das Kapitel wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Der Leiter übermittelt die Einladung unter Angabe von Tag, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung und enthält alle für Beschlussfassungen erforderlichen Unterlagen mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin. Die Übermittlung der Einladungen und der Unterlagen erfolgt in der Regel elektronisch, kann auch mit der Post geschickt werden. Über den Kreis der Teilnahmberechtigten hinaus wird der Bischofsvikar für die Ordensleute der Erzdiözese Wien zum Kapitel eingeladen.

Artikel 12 – Außerordentliches Kapitel

47. Ein außerordentliches Kapitel ist auf Antrag des Leiters (nach Anhörung des Brüderrates) oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Kapitels einzuberufen, wenn dies für das Wohl des Vereins als erforderlich betrachtet wird. Dieses Kapitel ist spätestens nach 10 Tagen nach Anhörung des Leiters im Bruderrat bzw. nach Vorliegen des Antrags des Leiters unter Einhaltung der Bestimmungen des Nr. 46 einzuberufen. Gebietet es die Dringlichkeit, kann die Frist zwischen Einladung und Abhaltung des außerordentlichen Kapitels auf drei Tage reduziert werden. Einladung und Unterlagen werden in diesem Fall ausschließlich elektronisch gestellt.

Artikel 13 – Brüderrat

48. Der Brüderrat ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus dem Leiter, dem stellvertretenden Leiter, dem Schriftführer, dem Ökonom als amtliche Mitglieder und zwei weiteren vom Kapitel gewählten Brüdern mit ewigen Gelübden. Über jede Sitzung des Brüderrates ist ein schriftliches Protokoll zu verfassen.
49. Der Brüderrat hält monatlich eine Sitzung ab; außerdem kann er vom Leiter einberufen werden oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.
50. Die Ämterkumulation im Brüderrat ist unzulässig, d. h. jedes Amt ist von einer Person besetzt und jede Person kann nur ein Amt innehaben.

Artikel 14 – Zuständigkeiten des Brüderrates

51. Der Brüderrat unterstützt den Leiter in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten mit beratender Stimme. Daher stimmt der Leiter bei Abstimmungen nicht mit.
52. In folgenden Angelegenheiten bedarf der Leiter des Vereins der Zustimmung des Brüderrates:

- a) Zulassung zu Noviziat, zeitlichen Gelübden und Oblatenversprechen,
- b) Entlassung von Mitgliedern im Noviziat und während der zeitlichen Gelübde,
- c) Präsentation der Kandidaten zu den heiligen Weihen an den Erzbischof von Wien,
- d) Zustimmung zur Gewährung der Dispens von den Gelübden,
- e) Vertragsabschlüsse kirchenrechtlicher und zivilrechtlicher Natur, soweit sie einen Wert von 10.000 € übersteigen,
- f) Festlegung der Zeichnungsberechtigungen auf den Bankkonten des Vereins.

Artikel 15 – Zusammenkünfte des Brüderrats

- 53. Die Terminisierung der Sitzungen des Brüderrates obliegt dem Leiter und hat rechtzeitig unter Angabe einer Tagesordnung und der Übermittlung der Unterlagen zu erfolgen.
- 54. Für Beschlussfassungen der unter Nr. 52 genannten Materien ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Brüderrates erforderlich; für die unter lit. b) und c) genannten Materien sind die Nr. 80 und 81 zu beachten.
- 55. Für Beschlussfassungen im Brüderrat ist die einfache Mehrheit erforderlich; für jene unter Nr. 52 genannten Materien, bei denen der Leiter der Zustimmung des Brüderrates bedarf, ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Artikel 16 – Der Leiter

- 56. Der Leiter des Vereines wird durch das Kapitel auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Der Leiter führt den Verein und vertritt ihn gesetzlich nach außen. Rechtsverbindliche Urkunden zeichnet er gemeinsam mit dem Sekretär bzw. vertretungsweise einem anderen Mitglied des Brüderrates. Zusammen mit dem Ökonomen und den anderen vom Brüderrat bestellten Zeichnungsberechtigten ist er im Zahlungsverkehr zeichnungsberechtigt.
- 57. Dem Leiter obliegt es, in allen nicht dem Kapitel vorbehaltene Materien Entscheidungen zu treffen, wobei er sich des Brüderrates als Beratungsorgan bedient.
- 58. In den unter Nr. 52 genannten Materien bedarf der Leiter der Zustimmung des Brüderrates.
- 59. Der Leiter meldet dem Erzbischof von Wien die Errichtung von zugehörigen zivilrechtlichen Vereinen wie z. B. Unterstützungsvereinen zur Genehmigung durch ihn.
- 60. Der Leiter nimmt insbesondere folgende Funktionen wahr:
 - a) Vorsitz und Leitung des Kapitels und des Brüderrats,
 - b) Einberufung des Kapitels und des Brüderrats
 - c) Festlegung der Tagesordnung und Sitzungsvorbereitung,
 - d) Information des Bischofs und des Bischofsvikars für das geweihte Leben über die aktuelle Situation der Gemeinschaft, insbesondere über die Personalien,
 - e) Ernennung und Abberufung des Noviziatsleiters,
 - f) Ernennung und Abberufung der Hausoberen für jedes Haus,
 - g) Aufnahme in das Postulat nach Nr. 16 u. 18,
 - h) Entscheidung über Eintritt von Klerikern in den Verein nach Nr. 25,
 - i) Dispens von den Gelübden (vgl. Nr. 39 u. 40).
- 61. Aus rechtem Grunde kann der Leiter sein Amt vor Ablauf der Amtsdauer niederlegen oder vom Kapitel abberufen werden. Bis zur Neuwahl, die innerhalb von drei Monaten erfolgen muss, obliegt die Vereinsleitung dem Stellvertreter des Leiters. Die Wahl, die Amtsniederlegung und die Abberufung des Leiters bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Bestätigung durch den Erzbischof von Wien.

Artikel 17 – Der stellvertretende Leiter

- 62. Der stellvertretende Leiter vertritt den Leiter in all seinen Funktionen gemäß Nr. 56 u. Nr. 57, wenn dieser selbst nicht handeln kann. Der Erzbischof von Wien ist darüber in Kenntnis zu setzen.

Artikel 18 – Der Sekretär

63. Der Sekretär übt seine Funktion als Schriftführer in Kapitel und Brüderrat aus, und zwar folgende:
- a) Versand der Einberufungen auf Anordnung des Leiters,
 - b) Protokollführung über die Sitzungen des Kapitels und des Brüderrates,
 - c) Dokumentation und Zugänglichmachung der Beschlüsse für alle Mitglieder,
 - d) Führung des Mitgliederverzeichnisses mit Aufnahmen und Austritten,
 - e) Unterzeichnung von rechtsverbindlichen Dokumenten,
 - f) Pflege des Vereinsarchivs.

Artikel 19 – Der Ökonom

64. Der Ökonom hat folgende Aufgaben:
- a) Verwaltung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Beschlüsse des Kapitels und des Brüderrats und den Bestimmungen des kirchlichen und zivilen Rechts. In wirtschaftlichen Belangen vertritt er gemeinsam mit dem Leiter oder dem stellvertretenden Leiter den Verein gesetzlich nach außen.
 - b) Vorbereitung des Rechenschaftsberichts über das Geschäftsjahr sowie des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts des Vereins für das Kapitel,
 - c) Rechenschaftsbericht gemäß c. 319 § 1 und § 2 CIC gegenüber dem Erzbischof von Wien und Übermittlung der Jahresrechnung des Vereins an den Bischofsvikar für das Geweihte Leben bis spätestens Juni des Folgejahres,
 - d) zusammen mit dem Leiter und den im Brüderrat bestimmten Personen Zeichnungsberechtigung im Zahlungsverkehr.

Artikel 20 – Weitere Funktionen

65. Noviziatsleiter

Der Noviziatsleiter ist für die Eingliederung und Ausbildungsphase der Brüder verantwortlich. Er wird vom Leiter frei ernannt; seine Amtszeit endet mit der Amtszeit des Leiters oder durch Abberufung durch den Leiter.

66. Studienpräfekt

Der Studienpräfekt für die Ausbildungsphase, insbesondere für die Begleitung des akademischen Bildungsweges der Brüder verantwortlich. Er wird vom Leiter frei ernannt; seine Amtszeit endet mit der Amtszeit des Leiters oder durch Abberufung durch den Leiter.

67. Hausoberer

Der Hausobere ist für die Leitung einer Hausgemeinschaft (vgl. Nr. 4 und Nr. 14) verantwortlich. Er wird vom Leiter frei ernannt; seine Amtszeit endet mit der Amtszeit des Leiters oder durch Abberufung durch den Leiter.

Titel V – Versammlungen, Wahlen und Beschlüsse

Artikel 21 – Versammlungen

68. Das Kapitel ist beschlussfähig, wenn zum Sitzungsbeginn wenigstens mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit zum Sitzungsbeginn nicht gegeben, wird die Sitzung um eine Stunde vertagt und ist dann jedenfalls beschlussfähig.
69. Der Brüderrat ist beschlussfähig in den Materien der Nr. 52, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit zum

Sitzungsbeginn nicht gegeben, wird die Sitzung um 15 Minuten vertagt und ist dann jedenfalls beschlussfähig.

70. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und kann nicht delegiert werden.
71. Die Sitzungen des Kapitels und des Brüderrates sind vom Sekretär zu protokollieren, das Protokoll ist in der nächstfolgenden Sitzung zu verifizieren und vom Leiter und Sekretär zu unterzeichnen.

Artikel 22 – Wahlen

72. Der Leiter bestimmt zur Durchführung von Wahlen einen geeigneten Wahlleiter.
73. Wahl des Leiters: Der Leiter wird für eine Amtszeit von drei Jahren von allen Mitgliedern mit ewigen bzw. zeitlichen Gelübden in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl gewählt. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Nach 2 erfolglosen Wahlgängen genügt die absolute Mehrheit. Wiederwahl ist zulässig. Diese Wahl muss vom Erzbischof von Wien bestätigt werden.
74. Wahl des Stellvertreters des Leiters, des Sekretärs und des Ökonomen: Der Stellvertreter des Leiters, der Sekretär und der Ökonom werden für eine Amtszeit von drei Jahren von allen Mitgliedern mit ewigen bzw. zeitlichen Gelübden in geheimer Wahl gewählt. Dazu ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich; nach zwei ergebnislosen Wahlgängen wird über die beiden Kandidaten abgestimmt, die die meisten Stimmen erhalten haben; nach dem dritten Wahlgang gilt im Falle einer Pattsituation der ältere der Kandidaten als gewählt.
75. Wahl zweier Brüder mit ewigen Gelübden in den Brüderrat: Die zwei Mitglieder im Brüderrat werden für eine Amtszeit von drei Jahren von allen Mitgliedern mit ewigen bzw. zeitlichen Gelübden gewählt.

Artikel 23 – Beschlüsse

76. Beschlussfassungen in Kapitel und Brüderrat erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, in Personalangelegenheiten mit absoluter Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Leiter.
77. Der Leiter hat im Kapitel Stimmrecht; im Brüderrat als seinem Beratungsorgan hingegen kommt ihm kein Stimmrecht zu.
78. Für Statutenänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; zudem bedürfen sie der Approbation des Erzbischofs von Wien.
79. Abstimmungen im Kapitel und Brüderrat können, soweit in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, mündlich erfolgen. Auf Verlangen eines Bruderratsmitglieds oder dreier Kapitelmitglieder hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.
80. Über Zulassung zu Noviziat, Gelübden und Oblatenversprechen sowie über die Entlassung aus dem Verein entscheidet der Brüderrat in geheimer Abstimmung. Dabei sind der Noviziatsleiter, der Studienpräfekt und der jeweilige Hausobere mit Stimmrecht zur Sitzung zuzuziehen, falls sie nicht schon Mitglieder des Bruderrates sind.
81. Über die Präsentation der Kandidaten zu den heiligen Weihen an den Erzbischof von Wien entscheidet der Brüderrat in geheimer Abstimmung. Dabei sind der Noviziatsleiter, der Studienpräfekt und der jeweilige Hausobere mit Stimmrecht zur Sitzung zuzuziehen, falls sie nicht schon Mitglieder des Bruderrates sind.
82. Beschlüsse zur Vermögensverwaltung insbesondere zu Veräußerungen unterliegen den einschlägigen universal- und partikularrechtlichen Vorschriften.

Titel VI – Befugnisse der kirchlichen Autorität

Artikel 24 – Befugnisse der kirchlichen Autorität

83. Der Diözesanbischof hat folgende Befugnisse:
- a) das Recht der Visitation und Prüfung aller Aktivitäten des Vereins,
 - b) die Bestätigung des Leiters des Vereins,
 - c) das Recht zu jedem beliebigen Zeitpunkt detailliert Rechenschaft, auch über zugehörige zivilrechtlich errichtete Teilvereine wie z. B. Unterstützungsvereine, zu verlangen,
 - d) die Approbation der Statuten und jede Veränderung derselben,
 - e) die Abberufung des Leiters und von Bruderratsmitgliedern,
 - f) die Zulassung zu den Weihen der vom Leiter präsentierten Weiekandidaten (vgl. Nr. 36),
 - g) Übermittlung des Rechnungsabschlusses,
 - h) die Auflösung des Vereins nach Maßgabe des Rechts,
 - i) und andere Befugnisse, die das Kirchenrecht ihm zuschreibt.

Titel VII – Vermögensverwaltung

Artikel 25 – Vermögensverwaltung

84. Der Verein kann in Übereinstimmung mit den Statuten und dem geltenden kanonischen Recht zeitliches Vermögen erwerben, besitzen, verwalten und veräußern.
85. Die Vermögensverwaltung richtet sich nach dem universalen Recht und den diözesanen Bestimmungen zur kirchlichen Vermögensverwaltung.
86. Er kann zeitliches Vermögen in Form von Schenkungen, Erbschaften oder Vermächtnissen erwerben; hierzu sind die einschlägigen diözesanen Bestimmungen zu beachten.
87. Alle Bankkonten müssen auf den Vereinsnamen „Brüder Samariter FLUHM“ lauten; Bankkonten für Niederlassungen lauten auf den Namen „Brüder Samariter FLUHM“ mit dem Namen der Niederlassung als Zusatz. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip. Auf allen Konten sind jedenfalls der Leiter und der Ökonom zeichnungsberechtigt.

Titel VIII – Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Artikel 26 – Vereinsauflösung

88. Der Verein kann auf Beschluss des außerordentlichen Kapitels erlöschen, wenn dieser Beschluss in einer einzigen gültigen Abstimmung und mit einer Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen gefasst worden ist. Der Verein kann durch Entscheid des Diözesanbischofs aufgelöst werden, wenn seine Tätigkeit der kirchlichen Lehre oder Ordnung schweren Schaden zufügt oder den Gläubigen zum Ärgernis gereicht, wie es im allgemeinen Recht festgelegt ist. Die Verpflichtungen gegenüber Angestellten (Arbeitsverträge) und gegebenenfalls gegenüber Mitgliedern im Laienstand sind zu klären.

Artikel 27 – Zuordnung des Vermögens

89. Im Falle der Vereinsauflösung soll das verbleibende Vereinsvermögen in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Kapitels und unter der Aufsicht und Zustimmung des Erzbischofs von Wien in erster Linie als angemessene finanzielle Versorgung der Mitglieder verwendet werden oder einem der Zielsetzung des Vereines entsprechenden Zweck einer kirchlichen Einrichtung zugeführt werden.

Beschlossen in Altenmarkt, Klein Mariazell, am 18. Juli 2024, vom Erzbischof von Wien bestätigt am 19. September 2024 (Ord.-Zl. 2024/3263).

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

96. ERRICHTUNG DES PFARRVERBANDES „PIESTING_ UND SCHWARZATAL“

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. September 2024 den Pfarrverband

PIESTING- UND SCHWARZATAL,

der die Pfarren Gutenstein, Pernitz, Scheuchenstein, Waidmannsfeld, Rohr im Gebirge und Schwarzau im Gebirge umfasst.

Gleichzeitig hebe ich den Pfarrverband „Schwarzau im Gebirge“ mit 31. August 2024 auf.

Für den neuen Pfarrverband gilt die aktuelle „Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien“.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 3. Oktober 2024

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

97. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg

Teamausschreibung PV „An der Brünnerstraße Mitte“, bestehend aus den Pfarren Gaweinstal, Höbersbrunn, Pellendorf, Schrick, Bad Pirawarth, Groß-Schweinbarth, Kleinharras, Niedersulz, Obersulz:

Pastoralteam, bestehend aus leitendem Priester und zwei weiteren Hauptamtlichen (z.B. Pfarrvikar, Kaplan, Pass, ha. Diakon), gesucht ab 1.9.2025.

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 31. Oktober im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

98. PERSONALNACHRICHTEN

Erzdiözese Wien:

P. MMag. Gerwin **Komma** SJ, bisher Bischofsvikar für die Institute des geweihten Lebens in der Erzdiözese Wien, wurde mit 30. September von seinem Amt entpflichtet.

Mag. Wojciech **Chmielewski** wurde mit 1. September 2024 im Rahmen des Neo-katechumenalen Wegs für einen Dienst in der Diözese Nicopolis friegestellt.

Diözesane Gremien:

Domkapitel an der Metropolitankirche zu St. Stephan:

GR Mag. Josef **Grünwidl**, Bischofsvikar im Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald, wurde mit 1. Juli ein Ehrenkanonikat verliehen.

Diözesane Kommission gegen Mißbrauch und Gewalt in der Erzdiözese Wien:

Folgende Personen wurden von 1. Oktober 2024 bis 30. September 2025 zu Mitgliedern bestellt:

Mag. Joann **Eckart** (L)
RA Dr. Erich **Ehn** (L)
Dr. Patrick **Frottier** (L), Vorsitzender
Mag. Thomas Johannes **Lambrichs** (P)
Sr. MMag. Franziska Jeremia **Madl** OP
DSA Maria-Luise **Matejka** (L)

Diakonenrat:

Dipl.-Ing. Mag. Dr. Wolfgang **Stark** (D) wurde mit 17. November als gewähltes Mitglied nachernannt.

Dienststellen:

Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Niederösterreich:

DDr. Ulrike **Greiner** (L) wurde vom 1. Oktober 2024 bis 30. September 2027 zur Rektorin ernannt.

Erwachsenenbildung:

AKADEMIE AM DOM:

Folgende Personen wurden von 1. Oktober 2024 bis 30. September 2029 zu Mitgliedern des Interdisziplinären wissenschaftlichen Beirates ernannt:

Mag. Dr. Amani **Abuzahra**, MA (L)
Mag. Dr. Domagoj **Akrap** (L)
Mag. (FH) Ingrid **Brodnig** (L)
Mag. Josef **Bruckmoser** (L)
Altbischof Hon.-Prof. Dr. Michael **Bünker** (L)
Bundespräsident a. D. Dr. Heinz **Fischer** (L)
BMin. und EU-Kommissar a. D. Dipl.-Ing. Dr. Franz **Fischler** (L)
Dr. Ludger **Hagedorn** (L)
Mag. Dr. Gudrun **Harrer** (L)
Em. Univ.-Prof. Dr. Susanne **Heine** (L)
Ao. Univ.-Prof. Dr. Franz **Kerschbaum** (L)
Mag. Christian **Kircher** (L)
Dr. Henning **Klingen** (L)
Drs Michael **Kuhn** (D)
Mag. Dr. Elisabeth **Maier** (L)
Dr. Beate **Matschnig** (L)
Prof. Dr. Claudia **Paganini** (L)
Univ.-Prof. Dr. Rotraud **Perner**, MA (L)
Dr. Viola **Raheb**, MA (L)
Em. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang **Schreiner** (L)
Em. Univ.-Prof. Dr. Günter **Stemberger** (L)
Dr. Alfred **Trendl** (L)
Em. Univ.-Prof. DDr. Paul Michael **Zulehner** (P)

Katholisches Bildungswerk der Erzdiözese Wien:

Folgende Personen wurden vom 1. Oktober bis 30. September 2027 zu Mitgliedern des Kuratoriums ernannt:

Ing. Fritz **Bentz** (L)

Ing. Erwin **Boff** (D)

Dr. Markus **Beranek** (P)

Dkffr. Katja **Eckert** (L)

Dominik **Farthofer** (L)

Lic. Dr. Nikolaus **Krasa** (P), Generalvikar, Vorsitzender

Mag. Bernhard **Paster** (L)

Mag. Hubert **Petrasch** (L)

Univ.-Prof. Dr. Johann **Pock** (P) (D. Graz-Seckau)

Mag. Georg **Radlmair**, MA (L)

Mag. Elisabeth **Rosenberger** (L)

P. Dr. Helmut **Schumacher** SJ (P)

Christoph **Watz** (L)

Mag. Manfred **Zeller** (L)

Kategoriale Seelsorge:

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

Mag. Thomas **Wisotzki**, bisher Krankenhausseelsorger an der Klinik Donaustadt, wurde mit 1. September zum Krankenhausseelsorger an der Klinik Ottakring, Wien 16, ernannt.

Kirchliche Institutionen:

Institut für den ständigen Diakonat:

GR Mag. Rudolf **Mijoc** (D) wurde mit 1. September zum Mitarbeiter ernannt. Mit 17. November wurde er zum Leiter ernannt.

GR Mag. Andreas **Frank** (D), bisher Leiter, wurde mit 17. November 2024 von seinem Amt entpflichtet.

SR RObl. Dipl.-Päd. Franz **Schramml** (D), bisher Vizeausbildungsleiter, wurde mit 31. Dezember von seinem Amt entpflichtet.

Pfarrverbände:

Drei Anger bei Wien:

Mag. Clarence Maria Angelo **Rajaseelan**, B. phil. (D. Eisenstadt), bisher PfProv. in Gerasdorf bei Wien, Seyring und Süßenbrunn, wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator ernannt.

Im Dreiländereck:

Cristinel **Farcas** (D. Iasi), MA, bisher PfProv. in Hohenau an der March, Niederabsdorf, Ringelsdorf, Drösing und Rabensburg, wurde mit 1. September zum Pfarrer ernannt.

Pillichsdorf:

Leopold Benno **Mlimbo** (D. Iringa), bisher AushKpl. in Pillichsdorf, Obersdorf, und Großengersdorf, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet und kehrt mit 1. September in seine Heimat zurück.

Weinland Nord:

Cornelius Manfred **Komba**, Bacc. (D. Mbinga), bisher AushKpl. in Drasenhofen, Falkenstein, Herrnbaumgarten, Kleinschweinbarth, Ottenthal, Poysbrunn, Schrattenberg und Stützenhofen, wurde mit 30. November von seinem Amt entpflichtet. Mit 1. Dezember kehrt er zurück in seine Heimat.

Margareten, Wien 5:

Ao. Univ.-Prof. Mag DDr. Matthias **Beck**, bisher PfProv. in Auferstehung Christi und St. Josef zu Margareten, wurde mit 1. September zum Pfarrer ernannt.

P. lic. Ciprian **Iacob** OFMConv, Bacc., wurde mit 1. September zum Kaplan in Auferstehung Christi und St. Josef zu Margareten ernannt.

Donaustadt Mitte, Wien 22:

Ramon **Gaha**, Bacc. (D. Man), bisher AushKpl. In Neukagran, Wien 22, Kagraner Anger, Wien 22, und Stadlau, Wien 22, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Weinberg Christi, Wien 23:

Lic. Harald **Mally**, bisher Pfr. in Erlöserkirche Edresstraße und Mauer, wurde mit 30. September von seinem Amt entpflichtet.

Mag. Magdalena **Tschmuck**, MAS L), bisher PHelf., wurde mit 1. September zur Pastortalassistentin in den Pfarren Mauer und Erlöserkirche Edresstraße, beide Wien 23, bestellt.

Annigerblick:

GR Mag. Andreas **Frank** (D), bisher Diakon mit diözesanem Beruf in Guntramsdorf-St. Josef, Guntramsdorf-St. Jakobus, Gumpoldskirchen und Münchendorf, wurde mit 28. Februar 2025 von seinem Amt entpflichtet und für diese Pfarren zum Diakon mit Zivilberuf ernannt.

Piesting- und Schwarzatal:

GR P. Gerhard M. **Walder** OSM, bisher Kpl. in Gutenstein, Pernitz, Scheuchenstein, Waidmannsfeld, Rohr im Gebirge und Schwarzau im Gebirge, wurde mit 30. September von seinem Amt entpflichtet.

Wienerwald-Mitte:

Mag. Michael Sebastian Kenga **Mwambegu** (ED. Mombasa), bisher AushKpl. in Purkersdorf, Tullnerbach und Wolfsgraben, wurde mit 30. November von seinem Amt entpflichtet.

Seelsorgeräume:

Floridsdorf-Nord:

Paul Josef Alexander **Hösch** (D), wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit als Diakon mit diözesanem Beruf in der Pfarre Cyrill und Method, Wien 21, zum Diakon mit diözesanem Beruf in den Pfarren Stammersdorf und Strebersdorf, beide Wien 21, ernannt.

Mag. Franz **Stastny** (L) wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit als Pastoralassistent in der Pfarre Strebersdorf, Wien 21, zum Pastoralassistenten in den Pfarren Cyrill und Method und Stammersdorf, beide Wien 21, bestellt.

St. Augustinus:

Mgr Zbigniew **Parzonka**, bisher Kpl. in Aspern, Wien 22, wurde mit 1. September zum Kaplan in den Pfarren Edlitz, Scheiblingkirchen und Thernberg ernannt.

Pfarren:

St. Johann Nepomuk, Wien 2:

Mag. Wolfgang **Kommer** (D), bisher Diakon mit diözesanem Beruf in Atzgersdorf, Wien 23, wurde mit 1. September zum Diakon mit diözesanem Beruf ernannt.

Rossau, Wien 9:

Matthias **Föhrweiser**, Alumne des Wiener Priesterseminars, wurde mit 1. September zum Pastoralpraktikanten bestellt.

Christus am Wienerberg, Wien 10:

Romarc Ulrich **Bonou**, Bacc. (D. Porto Novo), bisher AushKpl in Am Schüttel, Wien 2, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Emmanuel Kelechukwu **Okorie**, BA (D. Enugu) wurde mit 1. Oktober zum Aushilfskaplan ernannt.

Ober St. Veit, Wien 13, und Unter St. Veit-Zum Guten Hirten, Wien 13:

Mag. Christian Jophiel **Scharrer** (D), bisher Diakon mit Zivilberuf in Gatterhölzl, Wien 12, Maria Lourdes, Wien 12, Meidling, Wien 12, und Neumargareten, Wien 12, wurde mit 1. Oktober zum Diakon mit Zivilberuf ernannt.

Maria Namen, Wien 16:

Thomas **Röder** (D), bisher Diakon mit Zivilberuf, wurde mit 30. September von seinem Dienst entpflichtet und mit 1. Oktober für einen unbefristeten Dienst in der Diözese Eisenstadt freigestellt.

Gersthof und Währing, Wien 18:

P. Dominik **Jemielita** CM wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Döbling-St. Paul, Wien 19:

Dr. Andrea **Graziani**, bisher PflProv., wurde mit 1. September zum Pfarrer ernannt.

Nußdorf, Wien 19:

Die Kapelle im Wiener Studienhaus Johannes von Damaskus in Kahlenberger Gasse 4, Wien 19, wurde mit 31. August profaniert.

Unterheiligenstadt, Wien 19:

Lic. Yonas Yohanes **Hagos** (D. Asmara), bisher AushKpl., wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Gartenstadt und Schwarzlackenu, beide Wien 21:

Dipl.-Soz.-Päd. (FH) Sabine **Staab** (L) wurde mit 1. September neben ihrer bisherigen Tätigkeit als Pastralassistentin in Jedlesee, Wien 21, zur Pastoralassistentin bestellt.

Stammersdorf, Wien 21, und Strebersdorf, Wien 21:

Paul **Hösch** (D) wurde zum Diakon mit diöz. Beruf ernannt.

Strebersdorf, Wien 21:

Jackson **Kizhavana Xavier**, Bacc (D. Ernakulam-Angamaly), bisher AushKpl., wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Hl. Maria Magdalena an der Alten Donau, Wien 22:

Mit 3. September wurde im Stella International School Campus DS-Wien, Donau-City-Straße 13, Wien 22, eine Kapelle mit dem Patrozinium „Zur Heiligen Familie“ errichtet.

Kagran, Wien 22:

Lic. Mag. Ovidiu **Pintea**, M. (D. Oradea Mare), bisher Kaplan, wurde mit 1. Oktober zum Pfarrvikar ernannt.

Mit 2. September wurde im Haus St. Christoph der Caritas in Am langen Felde 37, Wien 22, eine Kapelle errichtet.

Baden-St. Stephan:

Mit 28. August wurde im Wiener Studienhaus Johannes von Damaskus, Hildegardgasse 21, Baden bei Wien, eine Privatkapelle mit dem Patrozinium „Mariä Aufnahme in den Himmel“ errichtet.

Blumau-Neurißhof und Günselsdorf:

Walter **Reichel**, Pfr. in Kottlingbrunn und Schönau an der Triesting, wurde mit 1. September zum Pfarrer ernannt.

Gaaden:

P. Mag. Dr. Moses **Hamm** OCist, M.A., bisher PfProv., wurde mit 1. September zum Pfarrer ernannt.

Heiligenkreuz:

P. Thomas Maria **Margreiter** OCist, bisher PfProv., wurde mit 1. September zum Pfarrer ernannt.

Kirchschlag in der Buckligen Welt und Bad Schönau:

Christoph **Sperrer**, bisher Kpl., wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Sulz im Wienerwald:

Ndudi Kelechi **Izuagba**, BA (D. Umuahia), bisher AushKpl, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Todesmeldungen:

GR Stefan **Herits**, KRekt. i. R., ist am 25. September im 96. Lebensjahr verstorben und wurde am 2. Oktober auf dem Friedhof Großpetersdorf beigesetzt.

99. VERWALTUNGSANWEISUNG: MATRIKENNUMMER/BANDBEZEICHNUNG

Durch die Umstellung auf das neue Matrikenprogramm KIS ist es aus technischen Gründen erforderlich, dass die Bandbezeichnung nunmehr ident mit der jeweiligen Jahreszahl geführt wird.

Das bedeutet, dass in jenen Pfarren, die nicht schon ohnehin auf dieses System umgestiegen sind, mit Ende dieses Jahres der laufende Band wie bisher abzuschließen ist und zugleich auch der physische Band beendet wird. Das heißt, dass die Ausdrücke der Buchseiten des letzten Jahres bzw. der letzten Jahre tatsächlich zu einem Matrikenbuch gebunden werden und mit 1. Jänner 2025 ein neuer Band (und ein neues physisches Matrikenbuch) mit der begonnen wird und dabei eine bisherige Zählung mit Zahlen, Buchstaben oder röm. Zahlen beendet wird, so dass eine neue Matrikennummer mit der Jahreszahl als Bandbezeichnung beispielsweise wie folgt aussieht:

Diözesannummer / Pfarrnummer / Band mit der Bezeichnung des aktuellen Jahres / Seite / Reihenzahl

z. B. für die Dompfarre: 9/001/2025/1/1

Die Möglichkeit der Führung von Mehrfachbänden bleibt erhalten (z. B. 9/001/2025-2/1/1). Selbstverständlich können mehrere Jahre in einem einzigen physischen Band gebunden werden. Als Bezeichnung des physischen Bandes, der mehrere Matrikenjahre mit der jeweiligen Jahreszahl als Bandbezeichnung in der Matrikennummer enthält, empfiehlt es sich, den physischen Band mit einer Beschriftung der im Band enthaltenen Matrikenjahrgänge, z. B.: 2025 – 2030, zu versehen.

100. DIÖZESANE ERWACHSENENFIRMUNG 2025 UND VORBEREITUNG

Für Erwachsene, die das Sakrament der Firmung empfangen möchten, findet die **Firmvorbereitung möglichst in der eigenen Wohn-/Wahlpfarre** statt. Dies bietet die Chance einer intensiven Katechese für die Firmkandidatin/den Firmkandidaten, des persönlichen Kontakts mit Firmpatinnen und -paten und Familienangehörigen sowie der Beheimatung in der Pfarre.

Erwachsene, die die Firmvorbereitung nicht in der eigenen Wohn-/Wahlpfarre machen können oder möchten, können sich zu einem der **Erwachsenen-Firmvorbereitungskurse des Pastoralamts** anmelden. In diesem Arbeitsjahr werden wieder zwei Kurse angeboten:

Kurs I (1010 Wien, Stephansplatz 6/Stiege 1/DG/Saal 601): **Anmeldung bis 7. März 2025 jeweils Mittwoch, 18:00 – 20:30 Uhr**, 8 Kurseinheiten zu 2,5 Std. von **Anfang März bis Mitte Mai 2025**: 12., 19. und 26. März, 2., 9. und 23. April, 7. und 14. Mai 2025
Leitung: Dr. Raphaela Pallin, Referentin für Erwachsenenkatechumenat und für Ökumene

Kurs II (Erzbischöfliches Priesterseminar Wien, Strudlhofgasse 7, 1090 Wien): **Anmeldung bis 20. Februar 2025 jeweils Montag, 18:30 – 21:00 Uhr**, 8 Kurseinheiten zu 2,5 Std. von **Ende Februar bis Mitte Mai 2025**: 24. Februar, 3., 10., 17. und 24. März, 7. und 28. April, 5. und 12. Mai 2025
Leitung: Mag. Markus Muth, Referent für Erwachsenenkatechumenat, Subregens des Erzbischöflichen Priesterseminars Wien

Chrisammesse im Stephansdom am 14. April 2025, 18 Uhr: Für die Teilnehmenden der Firmvorbereitungskurse des Pastoralamts und für in den Pfarren vorbereitete Erwachsene werden (nach Anmeldung) Plätze reserviert.

Versöhnungsabend und Vorbesprechung der Firmfeier: Montag, 19. Mai 2025, 19:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Michael, 1010 Wien: gemeinsam für Kurs I und II und alle bis 1. Mai 2025 angemeldeten pfarrlich vorbereiteten erwachsenen Firmkandidatinnen und -kandidaten.

Diözesane Erwachsenenfirmung 2025:

Samstag, 24. Mai 2025, 10:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Michael, 1010 Wien

Auch Erwachsene, die in einer Pfarre oder anderen Institution der Erzdiözese Wien ausführlich auf die Firmung vorbereitet wurden, können nach **Anmeldung bis 1. Mai 2025** sowie Teilnahme am Versöhnungsabend mit Vorbesprechung bei der diözesanen Erwachsenenfirmung das Sakrament der Firmung empfangen.

„Domführung spezial“ am Montag, 26. Mai 2025 für alle bei der Erwachsenenfirmung Neugefirmt.

Kontakt für Fragen und Anmeldung:

Fragen zu den Firmvorbereitungskursen des Pastoralamts oder weiteren Möglichkeiten: Dr. Raphaela Pallin, Referentin für Erwachsenenkatechumenat im Bereich Christsein.Christwerden des Pastoralamts der ED Wien: 1010 Wien, Stephansplatz 6; Stiege 1, 5. Stock, Zimmer 503, Tel. +43 1 51552-3120, Mobil: +43 676 559 84 37, E-Mail: r.pallin@edw.or.at (bitte **Telefonnummer** für Rückruf angeben).

Anmeldung zu den Firmvorbereitungskursen (bis 20. Februar bzw. 7. März 2025): **Online** oder bei Fr. Ingrid Arnhold, Assistentin Bereich Christsein.Christwerden des Pastoralamts der ED Wien), 1010 Wien, Stephansplatz 6, Stiege 1, 5. Stock, Zimmer 554, Tel. +43 1 51552-3309, Fax -2371, E-Mail: christsein-christwerden@edw.or.at **Bitte um vollständige Angaben:** Name, Geburtsdatum, Meldeadresse, **Telefonnummer**, E-Mail-Adresse und Angabe des Kurses (I oder II).

Bis 1. Mai 2025: Anmeldung zum Empfang des Firmsakramentes bei der **diözesanen Erwachsenenfirmung am 24. Mai 2025 für Erwachsene, die in einer Pfarre oder anderen kirchlichen Institution der Erzdiözese Wien auf die Firmung vorbereitet wurden:** **Online** oder **per E-Mail (bitte um vollständige Angaben):** Name, Geburtsdatum, Meldeadresse, **Telefonnummer**, E-Mail-Adresse, Pfarre sowie Name, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Verantwortlichen für die pfarrliche Firmvorbereitung, ggf. Name, Geburtsdatum, Meldeadresse des Firmpaten/der Firmpatin.

Auf der **Webseite** www.erzdioezese-wien.at/erwachsenenfirmung finden sich alle **Informationen** und Formulare zur **Onlineanmeldung**.

Dort werden laufend auch **regionale Möglichkeiten der Firmvorbereitung für Erwachsene** (in Pfarren, Dekanaten, Regionen) ergänzt. Falls Ihnen weitere Firmvorbereitungskurse für Erwachsene bekannt sind, bitten wir um kurze Information, um diese in die **Übersicht** aufnehmen zu können.

Die Pfarren werden gebeten, auf ihrer **Pfarrwebseite** und in **Pfarrpublikationen auf die Möglichkeit der Erwachsenenfirmung hinzuweisen** und mit der [Webseite des Pastoralamts zur Erwachsenenfirmung](#) zu **verlinken**.

101. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/515 52-3724, Mag. Katharina Sevelda-Platzl.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/621 68 38, Andreas Frank.

102. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

103. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON ANDREAS FRANK

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr

Anmeldung bitte unter Tel. 0664/621 68 38 oder a.frank@edw.or.at.

Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Redaktionsschluss für die November-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2024:
31. Oktober 2024, 14.00 Uhr.

Erscheinungsdatum der November-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2024:
7. November 2024.

Das Diözesanblatt ist unter folgender Internet-Adresse abrufbar:

www.erzdioezese-wien.at/dioezesanblatt